

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

2. Sitzung (27.06.1820)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

II.

Verhandelt in der zweyten Kammer der Ständes-
Versammlung.

Carlsruhe, am 27. Juny 1820.

In Gegenwart der in der Protokollbeylage Nro. 2. verzeichneten Abgeordneten,
und der landesherrlichen Commissarien, StaatsMinister
Freyherr von Fischer, StaatsRath Reinhard,
StaatsRath Freyherr von Türkheim und Geheimen
KriegsRath Reich.

Unter dem Vorsth des ersten VicePräsidenten Dr. Kern.
Das Protokoll der gestrigen Sitzung wurde vorgelesen, und genehmigt. Der RegierungsCommissär Herr
StaatsRath Reinhard hielt hierauf einen schriftlichen
Vortrag,

Beylage Nro. 3.

die Abwesenheit der 3 Abgeordneten, OberhofgerichtsRäthe
Feker, Föhrenbach und von Liebenstein, so wie
des Abgeordneten, Professor Duttlinger betreffend,
dem ein GesetzesVorschlag beygefügt ist.

VicePräsident Dr. Kern: Es handle sich um einen
neuen GesetzesVorschlag, durch welchen die Constitutions-
Urkunde, wo nicht abgeändert, doch wenigstens erläu-
tert und ergänzt werden sollte, daher gehöre hiezu nach
S. 64. die Berathung und Zustimmung der Stände.
Diese Berathung müsse in der durch unsere Geschäfts-
Ordnung vorgeschriebenen Form geschehen, daher glaube
er, daß der vorgelesene GesetzesVorschlag den Sectionen
mitzutheilen sey, damit er daselbst untersucht und berathen,
sohin die besondere aus Abgeordneten aller Sectionen
zu bildende Commission niedergesetzt und von ihr ausführlicher
Bericht an die Kammer erstattet werde.

Abg. Knapp: Ein solcher Vorschlag erfordere nach S. 74. verfassungsmäßig die Anwesenheit von $\frac{2}{3}$ der Mitglieder zur Deiberation, welche nicht anwesend seyen.

Abg. Sautier: Er stimme der Verweisung in die Abtheilungen bey.

Abg. Ziegler ebenfalls, und glaube er, daß $\frac{2}{3}$ der Mitglieder anwesend seyen.

Abg. Fecht fragt, ob eine Anzeige von Seiten der 4 obgenannten nicht anwesenden Mitglieder eingekommen sey?

Der Vice Pr ä s i d e n t antwortet bejahend, jedoch mit Ausnahme des Dr. Duttlinger.

Abg. Fecht: Man könne sich nicht verhehlen, daß gegen die Constitution faktisch gehandelt worden. Der S. 36. derselben lasse die Wahl der Staatsdiener zu, ohne eine Beschränkung hinzuzufügen, die ihr Erscheinen von dem Willen der Regierung abhängig mache. Indem dieses aber dennoch hinsichtlich von vier Abgeordneten geschehen sey, entstehe eine gegründete Beschwerde. Mit fester Entschlossenheit, aber auch mit ruhiger Mäßigung hätten sie die Constitution zu vertheidigen und aufrecht zu erhalten. Sage man: die Abgeordneten würden durch die Collegien zurückgehalten, von denen sie Mitglieder seyen, so räume man Stellen, die hier immer nur als Untergeordnete erschienen, ein Recht ein, Männer von dem höhern ihnen anvertrauten Berufe abzuhalten.

Der Abg. von Gleichenstein: Er stimme ganz dem eben Vorgetragenen bey; die nicht Einberufenen müssen zuerst in die Kammer eintreten, und dann könne man über eine Abänderung der Constitution berathschlagen.

Reg Comm StaatsRath Reinhard: Was bisher gesagt worden, führe sich darauf zurück, ob die Regierung das Recht habe, Staatsdienern, die zu Abgeordneten ge-

wählt worden, Urlaub zu verweigern. Wenn nun hierüber ein besonderer Abschluß genommen werden wolle, so gehöre die Berathung gleichfalls vor allem in die Abtheilungen.

Der Abg. Fecht: Wir müssen im Besitze unseres Rechts bleiben, sonst könnte die Regierung vorgreifend, verfassungsmäßiges Recht entziehen, und nur den Weg der Beschwerde offen lassen. Gesetzt es seyen hier die Ansichten der Regierung und der Kammer verschieden, er wolle seine ausgesprochene Ansicht nicht als die der Kammer entschieden aussprechen, aber eine solche Vorschiedenheit der Ansicht angenommen, würde es gegen Recht streifen, wenn die Regierung sich vor einem constitutionsmäßigen Abschluß in Besitz setze.

Reg. Comm. StaatsRath Reinhard: Die Regierung kenne keine andere Richtschnur, als die Constitution, aber dieser seye auch durchaus nicht entgegen gehandelt. Es verstehe sich von selbst, daß der Staatsdienst nicht durch Entfernung eines Deputirten von seinem Amte wesentlich gestört werden dürfe. Die Regierung müsse nothwendig das Recht haben, in einem solchen Falle einen Diener nicht abgehen zu lassen. Nicht um ein Wort zu begründen, sey der GesetzesVorschlag gemacht, sondern um die Vertretung immer vollzählig zu erhalten.

Der Abg. Fecht liest den §. 67 der Constitution ab. Hiernach müsse eine Beschwerde eingereicht werden, und darauf die Zurücknahme der Verfügung erfolgen, und er ersuche hierdurch den Herrn Präsidenten, zu seiner eigenen Beruhigung die Kammer zu vernehmen, ob sie diese Ansicht mit ihm theile.

Reg. Comm. StaatsRath Reinhard: Es seye hier nicht von einer Verordnung die Rede, sondern von einer Verfügung des Oberhofgerichts, das wegen Unentbehrlichkeit der Glieder zur Administration der Justiz diesen nicht Urlaub ertheilen könne.

Abg. Fecht: Desso trauriger seye es, wenn durch eine Verfügung einer untergeordneten Stelle die Vollständigkeit der Vertretung gestört werden solle.

Reg. Comm. StaatsRath Reinhard: Der Gang der Verwaltung der Gerechtigkeit, so wie jeder öffentliche Dienst dürfe nicht leiden; übrigens seye die Frage, ob eine Beschwerde einzureichen sey, Gegenstand der Berathung der Abtheilungen, die eine Commission zu ernennen haben.

Abg. Fecht: Er habe die Bemerkungen machen müssen, damit das ganze badische Volk sehe, daß seine Vertreter die Aufrechthaltung der Constitution als ihre erste Pflicht erkennen. Uebrigens stimme er auch für Ernennung einer Commission durch die Abtheilungen.

Reg. Comm. StaatsRath Frhr. v. Türkheim: Wenn die Regierung, während sie im Zweifel darüber stehe, ob ihr die Befugniß zustehet, den zu Abgeordneten gewählten Staatsdienern Urlaub zu erteilen oder zu versagen, dieses Recht schon ausübte, so würde sie gegen die Constitution handeln, allein die Regierung sey vollkommen von ihrem Recht überzeugt und der GesetzesVorschlag bezwecke bloß, den Folgen zu begegnen, die aus der Ausübung dieses Rechtes stammten.

Abg. Böcker: Man könne einen Mittelweg einschlagen, und die Herrn Reg. Commissäre bitten, zu verfügen, daß die ausgeschlossenen Mitglieder baldigst eintreffen möchten.

Reg. Comm. StaatsRath Reinhard: Die Geschäfts-Ordnung gebe über die Art und Weise Richtschnur, wie dieser Gegenstand zu behandeln sey, und es sey gefährlich, sich davon zu entfernen.

Der Abg. Fecht: Die Regierung habe das Recht, daß jeder gewählte Staatsdiener ohne besondern Urlaub eintreten dürfe, bey der ersten Zusammenkunft durchaus nicht bestritten, sondern faktisch anerkannt. Unfre Pflicht

seye es, auf der Constitution unerschütterlich zu halten, den Sinn der Bestimmungen so zu nehmen, wie ihn der natürliche Menschenverstand auffasse. Uebrigens gebe die Regierung durch den Geschäftsvorschlag selbst den Beweis, daß die Constitutionsrechte gekränkt worden seyen, weil bey einem vorhandenen Gesetz ein solcher Vorschlag unndthig gewesen wäre.

Reg. Comm. StaatsRath Reinhard: Die Regierung werde nie das konstitutionelle Terrain sich abgewinnen lassen. Daß in dem Gange der Staatsverwaltung Fälle vorkämen, wo ein Mitglied bey andern Geschäften dringender nöthig seye, als dessen Anwesenheit in der Ständeversammlung, begreife sich von selbst; und daß der Regierung das Recht zustehen müsse, ihn alsdann hiezu vorzüglich zu verwenden, folge daraus nothwendig. Wenn hierüber eine Beschwerde geführt werden wolle, so seye dieser Gegenstand im verfassungsmäßigen Wege in Berathung zu ziehen.

Abg. v. Gleichenstein: Er glaube, daß eine Beschwerde über die Ausschließung das erste sey, und daß diese vor Allem gehoben seyn müsse. Der Gesetzesvorschlag möge seinen Gang fortgehen; aber die Beschwerde betreffe die gegenwärtige Verfügung der Regierung, und diese seye separat zu behandeln, und schleunigst zu erledigen.

Abg. Knapp: Man könne aber früher nichts votiren, bis die noch fehlenden Mitglieder einberufen seyen.

Abg. Böcker: Er bedaure sehr, daß wir mit einem solchen unangenehmen Vorfall, zum Anfang unserer Deliberationen uns beschäftigen müssen, und er habe sehr gewünscht, daß wir unsre Arbeiten sogleich mit solchen Gegenständen hätten beginnen können, die ein baldiges allgemein nützlich Resultat vorher sehen ließen. Es könne aber die Frage wegen Nichteinberufung mehrerer Mitglieder durchaus nicht unerörtert, und unentschieden bleiben. Die

Verfassung spreche die Wählbarkeit der Staatsdiener ohne Beschränkung aus, eine Beschränkung, die man mache, sey also nicht in der Verfassung gegründet, und um sich rechtfertigen zu lassen, müsse man doch sich auf die Verfassung beziehen können, daher er hier auch einen Gegenstand zur Beschwerde finde.

Abg. Ziegler: Aber um dieses auszusprechen, müssen die Deliberationen auf vorschriftsmäßigem Wege geführt seyn, und dieser sey hier die Verweisung in die Abtheilungen.

Neg Comm. StaatsRath Reinhard: Man verire sich jetzt schon in eine Discussion, die erst noch gepflogen werden solle.

VicePräsident Dr. Kern: Wenn er den Sinn der bisherigen summarischen Discussion richtig aufgefaßt habe, so bestehe derselbe in folgendem: Die Kammer könne das Recht der Regierung, die zu Deputirten gewählten Beamten durch Urlaubsverweigerung willkürlich auszuschließen, durchaus nicht anerkennen, und glaube ein strenges Recht zu haben, auf augenblicklicher Einberufung der noch fehlenden Mitglieder zu bestehen. Indessen, da die Regierung's Commission über diesen Gegenstand einen eigenen GesetzesVorschlag bereits vorgelegt habe, worüber die Berathung und Abstimmung der Kammer sehr bald erfolgen könne, so habe man nichts dagegen, daß in Betreff beider Fragen die Sache der GeschäftsOrdnung gemäß, an die Sectionen verwiesen werde.

Abg. Fecht: Hierdurch sey seine Meynung mit kräftiger Gedrungenheit ausgesprochen.

Abg. Hofmann: Vor allem sey es nöthig, daß die Vollmachten der neu eingetroffenen Mitglieder berichtigt werden.

Der neue Abg. Barion erklärt gleiches, mit dem Anhang, daß dieselben sonst von der Discussion ausgeschlossen seyen.

Abg. Knapp: Vor Anerkennung der Vollmacht stehe den neu eintretenden Mitgliedern noch kein Recht zu, Antheil an der Discussion zu nehmen.

Reg. Comm. StaatsRath Frhr. v. Türkheim: Ein Mitglied, dessen Vollmacht noch nicht geprüft seye, habe noch keine Stimme.

Dieser Ansicht trat die Kammer einstimmig bey, und der Vice Präsident stellte nun folgende Frage:

Soll der GesetzesEntwurf an die Abtheilungen zur Berathung gewiesen werden, und gleich, unter Vorbehalt aller Rechte der Kammer die Frage mit in den Abtheilungen erörtert werden:

Ob wegen der Zurückhaltung von Mitgliedern eine Beschwerde zu erheben seye? Beyde Fragen wurden mit großer fast allgemeiner StimmenMehrheit bejaht.

Der StaatsMinister Frhr. von Fischer legte hierauf das Budget für das Jahr 1820 und 1821 mit einer dasselbe erläuternden Rede

Beylage Nro. 9.

vor. Die bereits gedruckte Rede und das Budget wurden sämmtlichen Mitgliedern ausgetheilt, und die Berathung und Ernennung einer Commission in den Abtheilungen beschlossen.

Nacher entwickelte StaatsRath Frhr. von Türkheim in einer Rede

Beylage Nro. 10.

die Gründe, aus denen die Regierung die neue Redaction des GesetzesEntwurfs, die GemeindeVerfassung betreffend, für zweckmäßig erachtet habe, und legte den Entwurf eines transitorischen Gesetzes

Beylage Nro. 11.

nebst der neuen Redaction

Beilage No. 12.

vor.

Der bereits gedruckte Entwurf der Redaction des Gesetzes-Entwurfes, die Gemeinde-Verfassung betreffend, wurde unter die Mitglieder vertheilt, und die Berathungen in die Abtheilungen verwiesen, und Ernennung einer Commission durch dieselbe beschloffen.

Der Vice-Präsident Dr. Kern legte nun vor:

1) Erlaß des G. H. Staats-Ministerii vom 26. Juny (Beilage No. 13.) womit die Akten über die Wahl nemlich der Stadt Offenburg, der Stadt Lahr, des Wahlbezirks Schoppsheim, der Städte Constanz, Ueberlingen, Bruchsal und der beyden Aemter Heidelberg übersendet werden, um nach Maasgabe des §. 2. (u. folg.) der Geschäfts-Ordnung das Weitere zu verfügen.

Die Kammer beschloß in Erwägung, daß das Eintreten der neuen Mitglieder zu beschleunigen sey, mit Einverständnis der Herrn Regierungs-Commissaire, die Ernennung einer Commission von 5 Mitgliedern durch Wahl, noch in heutiger Sitzung.

2) einen weitern Erlaß des G. H. Staats-Ministerii, die Krankheit des Abg. Reinbold betreffend, vom 26. Juny.

Abg. Cornelius erklärte, er werde, wenn, wider Erwarten, das Eintreten des Abg. Reinbold sich noch einige Zeit verzögern müßte, eine Bescheinigung der Krankheit vorlegen, und um Urlaub für denselben bitten.

Die Kammer stimmte der Bemerkung des Vice-Präsidenten bey, daß das Eintreffen des Abg. Reinbold, oder die ärztliche Bescheinigung einer denselben verhindernden Krankheit, in kurzem erwartet werde.

3) das Schreiben des Abg. Eisenlohr d. d. Baden die 25. Juny, worin derselbe um Urlaub von 14 Tagen, wegen Krankheit seines Sohnes, bittet.

Die Erklärung des VicePräsidenten, daß das Gesuch zu gehalten seyn werde, wird von der Kammer genehmigt.

4) Anzeige des Abg. OberhofgerichtsRath Feher vom 21. Junius, und der OberhofgerichtsRäthe Frhrn. v. Liebenstein und Föhrenbach vom 23. Junius, mit einer jedem Schreiben beyliegenden gleichlautenden Abschrift eines Erlasses der Großh. StaatsMinisterii vom 5. Juny. (Beilage No. 14.)

Der Abg. Sautier wünscht, daß die Anzeigen vorgelesen werden möchten.

Der VicePräsident bemerkt, daß sie im wesentlichen gleichlautend seyen, liest die des Abg. Frhrn. von Liebenstein ab, und trägt vor, daß diese Eingabe in Folge des heute bereits gefaßten Beschlusses in die Abtheilungen und zu der zu ernennenden Commission zu geben seyen. Die Kammer erklärte sich hiermit einstimmig einverstanden.

5) Eingabe des Abg. Winter von Heidelberg, seine Verhinderung hinsichtlich des Eintreffens bey dem Landtag mit Beylagen betreffend.

Die Kammer beschloß auch diese Eingabe der oben bemerkten Commission zur Berücksichtigung zuzustellen.

Der VicePräsident bringt hierauf die Frage, ob die Abtheilungen nun zu bilden seyen, in Anregung.

Abg. Sautier spricht für die Erneuerung.

Der Abg. Ruth: Es seye eine Erneuerung nöthig, und könne man die neu eintretenden Mitglieder nach genehmigter Wahl in die Abtheilungen eintreten lassen, wodurch diese, die jetzt durch Abwesenheit Mehrerer verringert seyen, sich wieder vermehren würden.

Abg. Fecht: Hier sehe man nun klar, welche Folgen und Störungen in den Geschäften, durch die Ver-

weigerung des Urlaubs von 4 Gliedern der Kammer entstanden.

Reg. Comm. Staatsr. Reinhard: Die nemlichen Folgen würde jede andere Abhaltung durch Tod oder Krankheit hervorbringen.

Abg. Fecht: Den Tod könne man nicht abwenden, aber was in menschlichen Kräften stehe, solle man abwenden.

Der VicePräsident Dr. Kern stellte sodann die Frage auf: Ob noch in heutiger Sitzung zur Bildung neuer Abtheilungen zu schreiben seye?

Die Abg. Sautier, Hüber und Ruth erklären sich für die Bejahung, welcher die Kammer mit großer Stimmenmehrheit beytrat.

Nun kam der Druck der Protokolle zur Sprache, woben die Abgeordneten Sievert, und v. Gleichenstein nach den ältern und noch nicht gedruckten fragten und in wessen Verwahr sie sich befänden?

Der VicePräsident Dr. Kern erklärte, dieselben befänden sich bey dem Abg. Sekretär Duttlinger.

Reg. Comm. Staatsr. Reinhard: das Staatsministerium wisse blos, daß sie sich bey dem Abg. Professor Duttlinger befänden.

Der Abg. Hüber trägt auf Ernennung einer Commission zur Erörterung in den Abtheilungen an.

Der Abg. v. Gleichenstein findet dieß für unnöthig, indem es sich um nichts frage, als die Protokolle beyzuschaffen, welches geschehen müsse. Es sey sehr zu bedauern, daß der Abg. Professor Dr. Duttlinger nicht einberufen worden sey.

Der VicePräsident Dr. Kern bemerkt, daß der Abg. Dr. Duttlinger ihm vor seiner Abreise hieher geäußert habe, er werde dieselben entweder dem Abg. Winter

von Karlsruhe zur Abgabe an die Kammer zustellen, oder werde sie durch den Postwagen absenden.

Der Abg. v. Gleichenstein: Sonach sey der Erfolg dieser Erklärung abzuwarten.

Die Kammer erklärte sich hiemit einverstanden, und beschloß hinsichtlich des Drucks der neuen Protokolle, daß die Secretäre in der nächsten Sitzung hierüber Bericht zu erstatten haben.

Der Abg. Secretär Hüber trägt vor, daß den Secretären ein Gehülfe nöthig seye, der ihnen durch ein beyzufügendes Mitglied der Kammer werden möge.

Der Abg. Secr. Ziegler hält die einstweilige Beyfügung eines fremden Gehülfen nach Maassgabe der Geschäftsordnung S. 70 für ausreichend.

Der Abg. Böcker stellt ausführlich dar, daß es nöthig sey, einen oder zwey Geschwindschreiber der Kammer zu verschaffen, denn jedes Mitglied wünsche, daß seine Aeußerungen dem Protokoll einverleibt würden, es sey aber den Secretärs schon schwer, den Reden der einzelnen so zu folgen, daß sie jede Erklärung im wesentlichen aufzeichnen — und unmöglich, daß sie die eigenen Worte des Sprechenden vollständig wieder geben könnten, was aber durch anzustellende Geschwindschreiber wohl werde geschehen können.

Die Kammer beschloß, dem Sekretariat zu überlassen, die nöthigen Einleitungen wegen ein oder zweyer Hülfspersonen zu machen, und in der nächsten Sitzung Bericht zu erstatten.

Das Locale zu den Zimmern für die Abtheilungen betreffend, bemerkte der Reg. Comm. Staatsr. Reinhardt, es seyen in der Nachbarschaft noch einige Zimmer gemiethet worden, um zur Verhandlung der Abtheilungen zu dienen.

Abg. Nuth zeigt an, daß er eine Motion wegen Abänderungen in der Geschäftsordnung eingereicht habe.

Der Vice-Präsident Dr. Kern erklärt, diese heute empfangen zu haben.

Die Kammer beschloß, die Entwicklung derselben in der nächsten Sitzung vornehmen zu lassen.

Der Abg. Böcker trug hierauf vor: Der §. 78 der Constitution spreche die Oeffentlichkeit der Sitzungen unbeschränkt aus, diesem Grundsatz seye durch die Vertheilung von Eintritts-Billets und zwar durch eine andere Hand, als die des Präsidenten, Eintrag geschehen. Auch sey der Raum für die Zuhörer zu klein. Es seye nöthig, den Raum zu vergrößern, und den Eintritt ohne Beschränkung zu gestatten.

Reg. Comm. StaatsRath Frhr. v. Türkheim: Das Locale, das die zweite Kammer inne habe, sey so beschränkt, daß ein größerer Raum für Zuhörer nicht übrig geblieben, und eben diese Beschränkung mache Maaßregeln nöthig, daß keine Störung der Ordnung bey dem Zubrängen zu Plätzen entstehe.

Abg. v. Gleichenstein: Die Beschränktheit des Raumes mache, daß weniger Zuhörer kämen. Aber diejenigen, die Raum finden, sollen keine Förmlichkeiten nöthig haben, und kein Unterschied des Geschlechts, des Ranges, Standes, Alters, solle Statt finden. Der Grundsatz der Oeffentlichkeit erfordere dieß, wenn man ihn anerkennen wolle.

Der Reg. Comm. StaatsRath v. Türkheim: Der Grundsatz der Oeffentlichkeit der Sitzungen sey der Constitution gemäß, und werde nothwendig anerkannt, übrigens freue es ihn, wenn auch das schöne Geschlecht einen Vertheidiger hier finde. Tumultuarische Auftritte aber könnten durch Zubrängen entstehen, wo der Raum eng seye, und dies mache eine besondere Anordnung nöthig.

Mehrere Mitglieder bemerken, daß voriges Jahr durch-
aus keine Unordnungen auf den Tribunen oder vor densel-
ben Statt gefunden.

Der Abg. Ruch: Wenn hierüber eine Motion zu
machen sey, so sey sie nach Vorschrift der GeschäftsOrdnung
vorzutragen.

Reg. Comm. StaatsR. Frhr. v. Türkheim: Beym
Mangel an Raum entstehe ein Gedränge, und es seye zu
befürchten, daß sich wie vor Schauspielhäusern ein Queue
bilde, ein Uebelstand, der durch Abgabe von Billets gehoben
werde.

Der Abg. Böcker: Die Billets würden aber nicht
einmal durch den Präsidenten ausgegeben, sondern durch
eine dritte Person. Nach der GeschäftsOrdnung S. 79
stehe dem Präsidenten die Polizey im Innern des Ver-
sammlungshauses zu, das sey aber unvereinbar, es sollten
selbst die Billets nicht von jemand anders als von dem
gebraucht werden, auf dessen Namen sie lauten. Ueberhaupt
aber bedürfe es keiner Billets.

Der Abg. von Gleichenstein: Man könne eine Tri-
bune ohne Billets, und eine mit Billets errichten. Die
Hauptsache sey die Anerkennung des Grundsatzes der Deffent-
lichkeit.

Der Reg. Comm. StaatsR. Reinhard: Es werde
keinem Anstand unterliegen, den geäußerten Wünschen zu
entsprechen, aber man werde die Folgen sehen, die daraus
für die Ruhe der Deliberationen entspringen möchten.

Der Abg. Knapp: Wenn der Fall eiatrete, daß
man eine polizeyliche Ermächtigung nöthig habe, so
stehe dieß nach S. 79, der GeschäftsOrdnung dem Präsi-
denten zu; wenn man daher Billete auszugeben für nö-
thig halte, so habe diese nur der Präsident auszugeben.

Der Abg. Sautier: Nachdem der Grundsatz der
Deffentlichkeit von Seiten der Regierung anerkannt sey,

so handle es sich bloß vom technischen, und das möge sich durch eine Berathung über das Local leicht ausmachen lassen.

Der Reg. Com. StaatsR. Frhr. v. Türkheim: Es sey der Grundsatz der Oeffentlichkeit anerkannt.

Abg. Fecht: Es möge diese Erklärung im Protokoll bemerkt werden.

Reg. Comm. StaatsR. Reinhard: Dann müsse aber auch bemerkt werden, daß die Regierung habe Tribunen bauen lassen, um der Oeffentlichkeit der Sitzungen halber.

Abg. von Gleichenstein: Der Präsident habe die Polizen in dem ständischen Lokale auszuüben; nach allem was bis jetzt erklärt worden sey, sey anzunehmen, daß er in seinem Rechte nicht gestört werde. Sollte aber dieser Fall doch eintreten, so habe er der Kammer die Anzeige zu machen.

Der VicePräsident Dr. Kern: Er glaube den Vorschlag machen zu müssen: Die eigentliche Gallerie seye für den höchsten Hof und das diplomatische Corps zu belassen, und die Kammer habe sich in die Benutzung dieses Locals durchaus nicht einzulassen. Dagegen bleibe das in der GeschäftsOrdnung ausgesprochene Recht des Präsidenten, in dem Saale die Polizen auszuüben, in Betreff des unter der Gallerie befindlichen Locals ungefränkt, und es werde ihm überlassen, hierüber allenfalls mit dem HofCeremonienmeister sich freundschaftlich zu nehmen.

Der Reg. Comm. StaatsRath Frhr. v. Türkheim: Die Belassung der Polizen an den Präsidenten finde keinen Anstand, es seye auch das Gegentheil nie bezweckt worden. Alles was von der Regierung vor dem Anfange der Versammlung eingeleitet worden, sey mehr eine Attention als ein Eingriff gewesen.

Der Abg. Hüber: Wir wollten auch nicht einen Schatten von Mißtrauen auf die Regierung werfen, aber er finde sie dem Grundsatz der Deffentlichkeit der ständischen Verhandlungen entgegen, besonders die Einrichtung mit den Billets, welche um so unpassender sey, als die Kammer bis jezt auf die dem Präsidenten zugetheilten 15 Billets reducirt worden, welche überdieß nur für 15 Individuen geltend seyen, indem sie nicht an drittere abgegeben werden sollen. Es sey bekannt, daß manche Personen sich nach kurzem Aufenthalt von den Tribunen entfernten. Die Plätze dieser seyen für die Deffentlichkeit verlohren, obschon es so wünschenswerth erscheine, bey einer so großen LocalBeschränkung die wenigen Plätze auf das sorgfältigste zu benutzen, er trage darauf an, die untere Tribune lediglich frey zu geben, und dem künftigen Präsidenten der Kammer die Sorge für die Handhabung der Ordnung zu überlassen.

Worauf sich die Kammer mit dem Antrage des Abg. v. Gleichenstein einverstanden erklärte, daß dem Präsidenten die Einrichtung wegen Beybehaltung der Deffentlichkeit der Sitzungen zu überlassen sey, der denn, wenn er sich in den Rechten, die die Constitution und GeschäftsOrdnung ihm zutheilen, gestört sehe, der Kammer die Anzeige zu machen habe.

Die Kammer schritt hierauf zur Wahl der Commission für Prüfung der Wahl von den neu eintretenden Mitgliedern. Zu Mitgliedern der Commission wurden ernannt von Gleichenstein mit 23, von Clavel mit 22, Fecht mit 21, Sautier mit 19, von Stadel mit 16 Stimmen.

Hierauf wurde die neue Bestimmung der Abtheilungen durchs Loos vorgenommen. Die Abtheilungen bildeten sich nun wie folgt:

I.	II.	III.
Bassermann	Ruth	Knapp
Sautier	Adrians	Körner
Hoffmann	Frey	Schrempf
Winterer	Fecht	Wigemann
Diffine	v. Clavel	Billmann
Reidel	Cornelius	Fries
Schneider	Fackler	Kreuter
Reinhard	Maler	Schlund
Hüber	Leiber	Schüle
	IV.	V.
	Sievert	v. Stäbel
	Höllmann	Zembrodt
	Leuz	Griesbach
	Weller	v. Gleichenstein
	Dreher	Bölker
	Steinam	Buhl
	Frommel	Maas
	Grether	Oberr
	Ziegler	Rausmüller
		Kern.

Der VicePräsident Dr. Kern erklärte hierauf die nächste Sitzung auf den 30. Vormittags 9 Uhr und machte für diese die TagsOrdnung bekannt.

Beschluß

TagsOrdnung für die auf Freitag den 30. Juny festgesetzte Sitzung.

- 1) Vorlesung des Protokolls der vorigen Sitzung.
- 2) Anzeige neuer Eingaben.
- 3) Motion des Abg. Ruth über einige Modificationen der GeschäftsOrdnung zu mehrerer Beförderung der Berathungen und Abschlüsse.
- 4) Bericht der Wahlcommission.
- 5) Vereidigung der neuen gewählten Deputirten.

- 6) Anzeige des Sekretariats wegen des Drucks der Protokolle.
- 7) Ueber die Wahl eines neuen Präsidenten.
Zur Beurkundung unterzeichnet
Der Vice-Präsident Dr. Kern.
Die Secretaire Hüber.
Siegler.

Beylage Nro. 8.

Meine Herren!

Bermög höchsten Auftrags habe ich Ihnen anzuzeigen die Ehre, daß der Vorstand des Großherzoglichen Oberhofgerichts unterthänigst berichtet habe, wie diejenigen Mitglieder jener obersten Gerichtsstelle, welche zugleich landständische Deputirte sind, ohne Nachtheil für die dortige Justiz-Administration, ihren Posten nicht zugleich verlassen könnten.

Schon früher hatte das Großherzogliche Ministerium des Innern vorgetragen, daß von den beyden Rechtslehrern der hohen Schule in Freyburg, welche Mitglieder der Kammer sind, wenigstens der eine oder der andere unentbehrlich, und der Abgang beyder mit Ausführung des Lehrplans unverträglich sey.

Es mußte daher den gedachten Mitgliedern des Oberhofgerichts und dem Deputirten des Waldshuter Distrikts, Professor Duttlinger, obwohl sie gleich allen übrigen durch das höchste Edikt vom 27. May d. J. einberufen waren, der zum Besuche des Landtags erforderliche Urlaub versagt werden.

Lassen Sie uns, meine hochgeehrte Herren! von dieser Erfahrung Nutzen ziehen, für die Entwicklung und Ausbildung unserer Verfassung. Sie erkennen, daß das Gouvernement, indem es seine organischen Mittel, die Staatsdiener für den Staatsdienst, wirken läßt, eine heilige Pflicht erfüllt, von welcher keine Rücksicht und kein Verhältniß in irgend einem Zeitpunkt loszuzählen vermag.

Wenn unsere Verfassungs-Urkunde in den §§. 36 u. 37. die Wählbarkeit der Staatsdiener bloß in so weit beschränkt, daß Localdiener nur nicht von den Wahlbezirken gewählt werden dürfen, wozu ihr Amtsbezirk gehört, so ist dem Bedürfniß weislich gehuldigt, daß die Stände-Versammlung einen Innbegriff vielseitiger theoretisch vorbereiteter, und praktisch gewürdigter Staatsverwaltungs-Kenntnisse enthalte, welche in Verbindung mit intuitiver Ansicht und Erfahrung jene berichtigende Wechselwirkung und Umsicht hervorbringe, womit die Beschlüsse über wichtige Angelegenheiten des Staats gestempelt seyn müssen.

Kommen wir darin überein, daß der zufällige Umstand, ob viele oder wenige Staatsdiener, aufgestellt zur Verwaltung der Justiz und Polizey, zur Verbreitung religiöser und wissenschaftlicher Bildung, für Sanitäts- und andere Zweige der Staatsverwaltung, die Ehre haben, zu den Vertretern des Volks zu gehören — daß sage ich — dieser zufällige Umstand in Verbindung mit jener andern Zufälligkeit einer kürzern oder längern Dauer landständischer Verhandlungen nicht auch zugleich darüber entscheiden könne, ob den Staatsbürgern die Wohlthat öffentlicher Ordnung einer unterbrochenen Justiz- und Polizey-Verwaltung, religiöser Vorträge und Hilfe, moralischer und wissenschaftlicher Bildung, kurz, alles das zu Theil werden könne, wofür der Staat, die Regierung, der ganze Complex öffentlicher Einrichtungen besteht.

Sie werden zugeben, meine Herren, daß im Staate der Zweck des Staates das Höchste, und Alles übrige nur Mittel zu diesem Zweck seye.

Sie werden ferner zugeben, daß die Regierung allein bemessen könne und dürfe, welche Individuen, die sich auf exekutiven Posten in direktiven und Mittelstellen, in Tribunalen, oder im Ausland dem Staatsdienste widmen, je nach den coincidirenden Verhältnissen der Verwaltung und der Geschäfte, oder auch nach dem Verhältniß dieser gleichzeitig gewählten Dienierzahl und der muthmaßlichen Dauer einer LandtagsSitzung zu den jeweiligen DienstConjunctionen ohne bedeutenden Nachtheil für irgend einen Zweig der StaatsAdministration zur ständischen Function abtreten können.

Auch ohne den §. 76. unserer Verfassungs-Urkunde ist es augenscheinlich, daß die Wählbarkeit nicht zugleich Bürgschaft gegen momentane Verhinderung ist, und daß die Wahl des Staatsdieners ebenso, wie die eines jeden andern Individuums in ihren Folgen unter den Einfluß aller jener persönlichen Verhältnisse gestellt ist, welche irgend auf die Vollziehung menschlicher Aufträge oder auf die Geschäftsführung der Menschen einwirken können.

Es wird demnach, insofern die dormaligen Bestimmungen unverändert bleiben, von Zeit zu Zeit der Fall eintreten, daß der Regierung die unangenehme Alternative vorschwebt, entweder den Staatsdienst, oder — was das nemliche ist — die Pflichten der Verwaltung zu vernachlässigen, oder durch Versagung des Urlaubs die Zahl der activen Deputirten unwillkürlich und nothgedrungen zu mindern.

Da es ist vorauszusehen, daß je nach Beharrlichkeit und Dauer der einschlagenden Verhältnisse diese Minderung indirect und in ihrer Fortsetzung die Natur einer Ausschließung annehmen könnte.

Es entgeht nicht, Meine hochgeehrte Herren! daß hier eine Lücke in unserer Wahlordnung auszufüllen ist, wodurch die vollständige Frequenz des Landtags, wenigstens gegen solche Hindernisse gesichert wird, welche nicht bey jedem Volksvertreten eintreten können.

Auch ist die Bemerkung überflüssig, daß man weder in dem §. 74. der Verfassungs-Urkunde, welcher ein Minimum zur Vollzähligkeit der Kammer festsetzt, noch in der Allgemeinheit der Vertretung, wie sie durch die §§. 48 und 69. statuirt ist, eine constitutionelle Veruhigung finden kann, indem weder die eine noch die andere Vorschrift die möglichst vollständige nummeräre Vertretung aussieht.

Se. Königliche Hoheit unser gnädigster Herr haben daher befohlen, daß Ihren getreuen Ständen eine Modification der Wahlordnung vorgelegt wird, wodurch sowohl der constitutionellen Vertretung als den Postulaten des Dienstes genüget, und beyde Verhältnisse in den gehörigen Einklang gesetzt würden.

Es scheint, daß man nur den Grund auffuchen müsse, welcher bey dem vertretenden Staatsdiener, zum speciellen Hinderniß werden kann, um auf die geeignete Modification geleitet zu werden.

Wo Menschen auftreten, da giebt es allgemeine Hindernisse, welche jeden ohne Unterschied von dem persönlichen Erscheinen abhalten können; z. B. Gesundheitsumstände ic. Diese Hindernisse liegen aber bloß in den Zufälligkeiten, denen die bestimmte Person des Deputirten unterworfen ist.

Eine Abhaltung ganz anderer Art ist diejenige, welche auf dem Willen eines Dritten beruht, sey nun dieser Dritte die Regierung, Gutsherr, Eigenthümer irgend eines Etablissements oder Gewerbs- und Handelsgnosse.

1820. 16. Heft.

Hier walten nicht bloß jene Verhältnisse, unter deren Einfluß jeder Mensch steht, sondern es ist ein willkürliches, ein complicirtes Verhältniß, das gewissermaßen nicht bloß die Einzelheit des gewählten Abgeordneten, sondern eine Mehrheit von Subjecten in eine Sphäre zieht, welche in strenger Beziehung auf die Verfassung eigentlich von Einem Individuum gänzlich ausgefüllt werden soll.

Der Deputirte ist solchen Falls ungehindert, aber der Staatsdiener ist in seiner Pflichterfüllung abwesend, oder unentbehrlich, der GutsVerwalter kann, ohne Pflicht und Contract zu verlegen, ohne seinen Posten und damit seine Subsistenz zu verlieren, zur Zeit des Landtags seine Deconomie nicht verlassen — der Associe findet geordneten Widerspruch bey seinen Genossen, der Factor oder FabrikDirector bey dem Eigenthümer des Etablissements, der standes- oder grundherrliche Rentbeamte darf seine Geschäfte in dem bestimmten Zeitpunkte, ohne sein ganzes Verhältniß zu verlegen, vielleicht ohne die Nahrungsquelle für sich und seine Familie zu verstopfen, durchaus nicht aus der Ferne oder durch einen Substituten versehen lassen &c. Hiermit sind meine Herren! einige der vielen Fälle herausgehoben, welche aus jener Collision zwischen dem Berufe des Deputirten und anderweiter persönlicher Hinweisung — oder eigentlich durch die persönliche Abhängigkeit des Deputirten von dem Willen irgend eines dritten entspringen.

Beide — das Interesse der Constitution wie der Regierung erheischen eine Aenderung, nicht eine Aenderung in der Verfassung, nicht in der Wählbarkeit der jetzt wählbaren Individuen, sondern in der Wahlordnung, welche außer dem Gebiete Grundgesetzlicher Bestimmungen, jeder Revisio empfänglich ist.

Soll jene Collision für die Frequenz eines Landtages wirkungslos werden, so kann es, ohne irgend eine grundge-

festliche Bestimmung zu berühren, auf zweierlei Art geschehen: Einmal, durch Anordnung einer neuen Wahl, so oft das Hinderniß eintritt, und dann durch Aufstellung eines Ersatzmannes bey jedem Deputirten, welcher der Einwilligung eines Dritten bedarf, um einer Ständeversammlung beizuwohnen. Jener Ausweg bietet mehrere, nicht unbedeutende Schwierigkeiten dar, neue Wahlen sind immer mit Zeit und Geldverlust verknüpft, sehr oft würde die zweyte Wahl erst spät vollzogen werden.

Ausführbarer erscheint der zweite Vorschlag: der Ersatzmann würde sogleich bey der ersten Wahl ein für allemal — mithin ohne Aufwand an Zeit und Geld — ohne auf irgend eine Weise die Rechte des Vormanns zu verletzen oder in eine Collision zu verwickeln, in einem und dem nemlichen Acte gewählt, und damit die Regierung sowohl als ständische Activität gegen alle derartigen — nach Zeit und Gelegenheit, sehr unangenehmen, nachtheiligen und das wechselseitige Vertrauen störenden Collisionen gesichert werden.

Die Regierung bringt daher für unsere Wahlordnung folgende Supplementarbestimmung in Vorschlag:

Fällt die Wahl auf ein Individuum, das in Gefolge eines Dienstes oder ContractVerhältnisses zum Besuche des Landtags der Einwilligung eines Dritten bedarf, so ist sogleich unter Beobachtung gleicher Normen ein Ersatzmann zu wählen, welcher bey jedem Fall der Nichteinwilligung für ihn eintritt.

Auf diese Weise besteht die ausgedehnteste Wählbarkeit und damit die Möglichkeit, die vielseitigste Bildung und Vorbereitung für das Verfassungsleben in Thätigkeit zu setzen, wie bisher fort; zugleich tritt aber auch die Beachtung gewisser Verhältnisse ein, welche unverletzbar Rechte des Staats und des Bürgers betreffen, und unbeachtet

unserer constitutionellen Thätigkeit eine leicht vermeidliche Kehrseite schaffen würden. Unterwerfen Sie nun, meine Herren! diesen Gesetzesvorschlag einer reifen unbefangenen Würdigung, somit benutzen Sie diese ordnungsmäßig eröffnete Bahn, für das wahre Bedürfniß Ihrer dormaligen und künftigen Geschäfte, damit das constitutionelle Bestreben der Regierung durch ernstliche Mitwirkung und vertrauensvolles Entgegenkommen zum heilsamen Ziel gelange.

Beilage No. 9.

Meine Herren!

Seine Königliche Hoheit der Großherzog, von dem lebhaften Wunsch befeelt, die Finanzen des Staats in Uebereinstimmung mit HöchstIhren getreuen Ständen dauernd zu ordnen, und eine Vereinbarung über das Finanzgesetz so bald als möglich herbeizuführen, haben, seit der im vorigen Jahr statt gehabten Vertagung Ihrer Sitzungen, nicht nur eine Revision des frühern Budgets gnädigst angeordnet, sondern auch befohlen, daß dabey auf die von den Ständen geäußerten Wünsche nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden soll.

Als das Resultat dieser Arbeiten lege ich Ihnen nun, M. H., das rectificirte Budget für die Jahre 1820 und 21, sowohl für die Staats- als die Amortisationskasse, mit der Erklärung vor, daß die genauen Erläuterungen und Ausweise über jeden StatsSatz, welcher eine Veränderung erlitten, Ihnen in den Commissionen vollständig ertheilt werden sollen.

Im Allgemeinen muß ich mir aber folgende Bemerkungen erlauben:

I. In der letzten Sitzung des vorigen Jahrs haben Sie die, in dem Entwurf des FinanzGesezes vorgeschlagenen Veränderungen des Instituts der AmortisationsKasse verworfen.

Die Regierung gibt Ihnen hierin gern nach; das Budget der Amortif. Kasse ist daher nun so gebildet, daß dieser nichts als Zins- und Kapitalzahlungen zugewiesen sind, daß sie also nichts mit Pensionen und Entschädigungen, und nichts mit allem, was man ihr früher als Verbindlichkeit zuwies, zu thun hat.

Sie werden aber selbst ermessen, daß dadurch der Ihnen früher vorgelegte Entwurf des FinanzGesezes bedeutende Änderungen erleiden müsse.

In keinem Fall konnte übrigens der AmortisationsKasse ihre frühere Dotation ganz belassen werden; man hat es für zureichend erachtet, ihr, aus laufenden ordentlichen Revenüen, nicht nur das Maximum der Administrationskosten und den vollen Betrag der Zinsen nach dem Stand vom 1. Juny 1820, sondern auch eine Summe von 85,500 fl. zu KapitalHeimzahlungen für jedes Jahr zu bestimmen.

Zu letzterem Zweck sind ihr überdies noch alle Domainen und Forstkauffchillings-, alle LehensAllodificationsGelder, alle ActivKapitalien, alle Domainen- und ForstAreragen, soweit sie in den zwey nächsten Jahren eingehen dürften, zugewiesen.

Durch diese außerordentlichen Mittel, die Abnahme der Zinsen und die aus laufenden Revenüen zur KapitalHeimzahlung bestimmte Summe, wird es möglich, in den Jahren 1820 und 21 — 1,763,000 fl. Schulden zu tilgen, und zwar ohne die laufenden StaatsRevenüen zu vermindern.

Die Staatsschuld ist in dem rectificirten Budget auf den 1. Juny 1820 zu — — 16,147,000 fl. angegeben, in dem frühern Budget war ihr

wahrscheinlicher Stand in diesem Zeitpunkt
berechnet auf — — — — — 15,603,000 fl.
also niedriger um 544,000 fl.

Unter der ersten Summe sind aber
die Passiv-Kapitalien der Bezirks-Recepturen
mit — — — — — 579,000 fl.
begriffen, nach deren Abzug die Schuld sich
noch um — — — — — 35,000 fl.
niederer stellt, als sie im vorigen Jahr berechnet war.

Daß statt 2,000,000 fl. welche am 1. Juny 1819
von der Staats- auf die Amortisations-Kasse überwiesen
werden sollten, nun nach Abzug obiger 579,000 fl.,
2,921,000 fl. in Rechnung stehen, ist eine Folge der nicht
vollzogenen Verweisung der Pensionen zc. auf die Amortisa-
tions-Kasse.

Die Kapitalien der Bezirks-Recepturen sind durchaus
keine neue Schuld; sie waren schon voriges Jahr vor-
handen, und der Zinsbetrag unter den Lasten der Do-
mainen-Verwaltungen in Ausgab; auch sind diese Passiven
durch die Activ-Kapitalien dieser Recepturen, der an die
Amortisations-Kasse für 2 Jahre überwiesenen Summe ohn-
geachtet, mehr als doppelt belegt.

II. Bey dem Budget der Staats-Kasse oder
bey dem Finanz-Etat für die Jahre 1820 und 21 werden
Sie manche Etats-Position gegen die frühere verändert und
einige neu finden.

Das erstere gründet sich theils auf eintretende Erspar-
nisse, theils auf mehr Ausgaben, welche in einigen Dibri-
ken nicht zu vermeiden waren; zum größten Theil aber auf
verbesserte Classification einzelner Einnahms- und Ausgab-
Positionen.

Zu letztern, nemlich den neuern Positionen, gehört
a) die von Ihrer Commission selbst in Vorschlag ge-
brachte Appannagen-Befoldungs- und Pensions-Steuer, die Sie

mit 180,000 fl. aufgeführt finden, und die nun Ihrer nähern Prüfung unterliegt.

b) Unter den Flußbaugeldern und unter den besondern Beyträgen zu Wasserbauten an Nebenflüssen finden Sie eine Erhöhung von 44,000 und 30,000 im Ganzen also von 74,000 fl. in Vorschlag gebracht, wogegen aber auch der AusgabenEtat des Wasser- und Straßenbaues um die gleiche Summe erhöht worden ist.

Beym Wasserbau lassen sich die Ausgaben, wie die Erfahrung des letzten Winters wiederholt gezeigt hat, nie genau bestimmen, weil zufällige Ereignisse zu sehr darauf einwirken.

Man hat daher geglaubt, den Etat, besonders wenn an den Nebenflüssen Verbesserungen geschehen sollen, auf eine Summe erhöhen zu müssen, die immer noch jene nicht erreicht, die im Durchschnitt von mehreren Jahren verwendet werden mußte.

Wenn Sie indessen, M. H., nicht geneigt seyn sollten, den frühern AusgabenEtat zu erhöhen, so bleibt nichts übrig, als sich auf das dringendste zu beschränken, und alle Ansprüche auf Hülfe, wozu die Mittel fehlen, zurückzuweisen.

c) In dem ForstEtat ist ein außerordentlicher Holztrieb von 34,000 fl. für die nächsten zwey Jahre, ohne den nachhaltigen Ertrag im geringsten zu beeinträchtigen, aufgenommen.

d) Unter der Rubrik: verschiedene Revenüen, aus welchen man, bis auf eine unbedeutende Summe, alles übrige ausgeschieden und unter die geeigneten Rubriken gebracht hat — ist nun eine KlassenLotterie mit einem wahrscheinlichen Ertrag von jährlich 25,000 fl. aufgeführt.

Wenn durch Verbote mit Wirksamkeit der Spielsucht ein Ziel gesetzt werden könnte, so würde die Regierung sich nie dem Gedanken zu Errichtung einer eigenen

Klassenlotterie, um welche sie öfters angegangen wurde, überlassen haben.

Allein die Erfahrung hat gezeigt, daß alle Verbote nichts helfen, daß dennoch sehr bedeutende Summen für fremde Lotterien außer Landes gehen; und so scheint es wohl besser, die Spielsucht selbst zu besteuern, als die Vortheile davon dem Auslande zufließen zu lassen.

Wenn Sie übrigens, M. H., den FinanzEtat in seinen Resultaten näher betrachten, so werden Sie finden, daß das Deficit, d. h. die Summe, um welche die laufenden Ausgaben die laufenden Einnahmen übersteigen, unbedeutend, und durch die Appanagen- und Diener-Steuer und den Lotteriertrag mehr als hinlänglich gedeckt ist.

Die laufenden ordentlichen Einnahmen pro 1820 betragen, nach Abzug aller zu Deckung des Deficits vorgeschlagenen Mittel, nemlich der Appanagen zc. Steuer, der erhöhten FlußbauBeyträge, der Lotterie und des außerordentlichen Holzhiebs — — — 9,156,000 fl.

Die Ausgaben nach Abzug v. 70,000 fl. wegen des erhöhten durch die Einnahme bedingten FlußbauStats, der zu Abzahlung von Kapitalien bestimmten Summe von 85,500 fl. und der mit der oben weggelassenen Einnahme verbundenen Lasten und Administ.-Kosten von 7000 fl. — — — 9,303,500 fl.

Das currente Deficit beträgt also	— — —	147,500 fl.
und mit den weitem ständigen	— — —	85,500 fl.
zu KapitalAbzahlungen	— — —	233,000 fl.
Su dessen Deckung der Ertrag der Appanagen und		
BefoldungsSteuer mit	— — —	177,000 fl.
der Lotterie mit	— — —	25,000 fl.
und des außerordentlichen Holzhiebes		34,000 fl.
		<u>236,000 fl.</u>
mit einem Ueberschuß von 3000 fl. bestimmt ist.		

Die außerordentliche ForstEinnahme kann übrigens schon im zweyten Jahr entbehrt werden, indem das Budget einen Ueberschuß von 67,800 fl. ausweist.

Die Lage unserer Finanzen ist daher, nach 25 schweren Kriegsjahren, immer noch so, daß sie, im Vergleich mit den meisten andern Staaten, in einem sehr milden Licht erscheint.

Freylich wär' es der sehnlichste Wunsch Seiner Königlich en Hoheit, den Bürger und Landmann jetzt schon erleichtern zu können, allein es ist zu bedauern, daß die Umstände es noch zur Zeit verhindern, und daß man die Erfüllung dieses Wunsches der, übrigens nahen, Zukunft überlassen muß.

Die Mittel dazu liegen in den PensionsHeimfällen und in weitem allmählichen Ersparnissen bey der Administration, so weit diese, ohne Nachtheil, nur immer möglich sind.

Schließlich bemerke ich noch, daß in dem frühern Budget pro 1820 der Aufwand für die Pensionen nur zu 894,000 fl. statt zu 918,000 fl. angesetzt wurde, weil aus Irrthum, der ganze JahrsHeimfall mit 47,000 fl. abgezogen wurde, indeß nur die Hälfte abzuziehen war, weil die Pensionen nicht alle im Anfang, sondern während des Laufs des ganzen Jahrs, heimfallen, so daß also nur die Mittelzahl von der wahrscheinlichen HeimfallsSumme in Ansatz kommen kann.

Die in dem rectificirten Budget stehende Summe ist 919,000 fl., und stimmt also genauer, als man erwarten durfte, mit der vorjährigen Angabe zusammen.

Und nun, *M. H.*, ersuche ich Sie, Ihre Budget-Commission zu ergänzen und zu activiren, damit die Großherzoglichen Commissarien mit ihr zusammentreten, und die nöthigen Erläuterungen geben können.

Einnahmen.		Geld = Betrag.		
	fl.	fr.	fl.	fr.
I Directe Steuer.				
1. Allgemeine Staatssteuer ad 20 p. pr. 100 fl. SteuerCapital.				
a. Grundsteuer	1,480,000	—		
b. Gefällsteuer	250,600	—		
c. Häusersteuer	485,000	—		
d. Gewerbesteuer	385,000	—		
e. Fixirte Steuer	3,000	—		
	2,603,000	—		
2. Außerordentliche Appa- nagen, Besoldungs- und Pensionssteuer				
	180,000	—		
3. Flußbaugelder.				
a. Nach dem bestehenden Gesetz	44,000	—		
b. Vergeschlagene Erhö- hung	44,000	—		
4. Besondere Beyträge zu den einzelnen Wasser- bauten.				
a. Von den Rheinorten, nach dem bestehenden Gesetz	18,000	—		
b. Von den Orten an Ne- benflüssen nach Vor- schlag	30,000	—		
			2,919,000	—
II. Indirecte Steuer.				
1. AccisGefälle	1,259,000	—		
2. ZollGefälle incl. Rhein- Octroi	672,000	—		
3. Chaussée = Geld	70,500	—		
4. Verschiedene mit der in directen Steuer verbun- dene Einnahmen, Stra- fen, &c.	14,500	—		
			2,016,000	—
Latus			4,935,000	

Finanz = Etat für das Jahr 1820.

E i n n a h m e n.		G e l d - B e t r a g .	
	fl.	fr.	fl.
Transport			4,935,000
III. Regalien.			
1. Salzregal	600,000	—	
2. Salpeterregal	2,000	—	
3. Postregal	205,000	—	
4. Münzregal	3,000	—	
			810,000
IV. Gerichts- und Polizey- Laren, Sporteln, Stempel, und Strafen . . .			
	—	—	500,000
V. Domainen = Ertrag.			
1. Von Gütern, Lehen, Zehnten, Zinsen, Weiden	2,070,000	—	
2. Von Forsten und Jagden	1,031,000	—	
3. Berg- und Hüttenwerke	76,000	—	
			3,177,000
VI. Verschiedene Revenüen			
	—	—	47,000
Gesamt = Summe :			9,469,000
A u s g a b e .			
I. Auf den Einnahmen haftende Lasten.			
1. Rückvergütuna und Nachlaß directer Steuern.	73,000	—	
2. Wegen Erhöhung der Flußbau = Gelder, und Dammbau = Beyträge.	1,400	—	
3. Rückvergütung und Erfaß indirecter Steuern.	27,000	—	
4. Auf den Domainen haftende Competenzen, Steuern ic.	512,000	—	
5. Auf den Forsten haftende Holzabgaben, Steuern ic.	225,000	—	
			838,400

Ausgabe.		Geld: Betrag.		
	fl.	fr.	fl.	fr.
Transport			838,400	—
II. Mit der Verwaltung, Erhebung und Verrech- nung der Revenüen ver- bundene Kosten.				
1. Directe Steuer . . .	167,000	—		
2. Wegen der Appanagen, Besoldungs- und Pensi- ons = Steuer . . .	3,000	—		
3. Wegen Erhöhung der Flußbau = Gelder und sämmlicher Dammbau zc. Beiträge . . .	2,600	—		
4. Indirecte Steuer . . .	216,000	—		
5. Regalien . . .	32,000	—		
6. Gerichts- und Polizey = Taxen, Sporteln zc. . .	26,000	—		
7. Domainen . . .	338,400	—		
8. Forsten . . .	278,600	—		
9. Berg- und Hüttenwerke.	22,000	—		
			1,085,600	—
III. Eigentlicher Staats- Aufwand.				
1. Für das Großherzogliche Haus . . .			1,181,000	—
2. Wegen Zusammenberu- fung der Landstände . . .			25,000	—
3. Militair- Etat (Brod u. Fouirage nach den Etats- Preisen berechnet.)				
a. ständig	1,516,000			
b. vorübergehend	97,000	—	1,613,000	
4. Landes Administrations- Kosten . . .	35,500			
Staatsministerium . . .	35,500			
Ministerium der Auswär- tigen Angelegenheiten . . .	35,708	57		
Latus	71,208	57	4,743,000	—

Finanz = Etat für das Jahr 1820.

45

Ausgabe.		Geld = Betrag.		
	fl.	tr.	fl.	tr.
Transport	71,208	57	4,743,000	—
Gesandtschaften an frem-				
den Höfen	89,526	17 $\frac{1}{2}$		
Bundestags ic. Kosten	43,000	—		
Ministerium des Innern	44,605	—		
Evangelische KirchenSec-				
tion	16,491	45		
Katholische KirchenSec-				
tion	11,387	—		
StaatsAnstaltenDirection	5,397	30		
Archive	14,795	—		
Ministerium der Finanzen	36,005	—		
General ForstCommission	19,727	27		
CassenCommission, Gene-				
ralStaats und Kreis-				
Cassen	35,342	30		
Fiscalat	10,150	—		
Oberrechnungskammer	24,092	30		
Gerichtshöfe	146,527	30		
Kreisdirectorien	228,427	30		
Bezirks, Polizey, Justiz-				
und Sanitäts - Behör-				
den	645,000	—		
	1,441,683	56 $\frac{1}{2}$	1,442,000	—
5. Aufwand für besondere				
StaatsAnstalten und öf-				
fentl. Arbeiten.				
1. Für den Cultus	51,000	—		
2. Universitäten, Gymna-				
sien	116,000	—		
3. Wasser- und Strassen-				
bau	600,000	—		
4. Landes- Vermessung	3,000	—		
5. LandbauWesen	122,000	—		
6. Landgestüt	50,000	—		
	942,000	—	6,185,000	—
Latus				

Ausgabe.		Geld = Betrag.		
	fl.	fr.	fl.	fr.
Transport	942,000	—	6,185,000	—
7. Milde Fonds und Anstalten . . .	66,000	—		
8. Zucht: Irren- und Siechenhäuser	76,000	—	1,084,000	—
IV. Zu Erfüllung besonderer Staatsverbindlichkeiten.				
1. Zur Schulden = Tilgung	960,500	—		
2. Entschädigungen	65,000	—		
3. Pensionen	898,000	—		
a. Alte	21,000	—		
b. Neue			1,944,500	—
V. Verschiedene Ausgaben			32,500	—
VI. Außerordentliche Ausgaben			220,000	—
VII. Ueberschuß			3,000	—
Summa			9,469,000	—

Finanz = Etat für das Jahr 1821.

ertrag.

fr.

E i n n a h m e.

Geld. Betrag.

	fl.	fr.	
I. Directe Steuer.			
1. Allgemeine Staatssteuer ad 20 p. pr. 100 fl. SteuerCapital.			
a. Grundsteuer	1,480,000	—	
b. Gefallsteuer	250,000	—	
c. Häusersteuer	485,000	—	
d. Gewerbesteuer	385,000	—	
e. Fixirte Steuer	3,000	—	
	2,603,000	—	
2. Außerordentliche Appa- nagen, Besoldungs- und Pensionssteuer	180,000	—	
3. FlußbauGelder.			
a. Nach dem bestehenden Gesetz	44,000	—	
b. Vorgeschlagene Erhö- hung	44,000	—	
4. Besondere Beyträge zu den einzelnen Wasserbau- ten			
a. Von den Rheinorten nach bestehendem Gesetz.	22,000	—	
b. Von den Orten an Nebenflüssen nach Vor- schlag	30,000	—	
			2,923,000 —
II. Indirecte Steuer.			
1. AccisGefälle	1,259,000	—	
2. Zollgefälle incl. Rhein- Detroi	672,000	—	
3. Chaussée Geld	70,500	—	
4. Verschiedene mit der in- directen Steuer verbun- dene Einnahmen, Stra- fen zc.	14,500	—	
			2,016,000 —
Latus			4,939,000 —

Einnahme.		Geld = Betrag.			
	fl.	fr.	fl.	fr.	
Transport				4,939,000	—
III. Regalien.					
1. Salzregal.	600,000	—			
2. Salpeterregal.	2,000	—			
3. Postregal.	205,000	—			
4. Münzregal.	3,000	—			
				810,000	—
IV. Gerichts- und Polizei-Taxen, Sporteln, Stempel und Strafen.				500,000	—
V. DomainenErtrag.					
1. Von Gütern, Lehen, Zehnten, Zinnsen, Bienen	2,070,000	—			
2. Von Forsten und Jagden	1,031,000	—			
3. Von Berg- und Hüttenwerken	76,000	—			
				3,177,000	—
VI. Verschiedene Revenüen				46,000	—
				<u>9,472,000</u>	—
Ausgaben.					
I. Auf den Einnahmen haftende Lasten.					
1. Rückvergütung und Nachlaß directer Steuer	73,000	—			
2. Wegen Erhöhung der Flußbau - Gelder und Dammbau Beyträge	1,400	—			
3. Rückvergütung und Ersatz indirecter Steuer.	27,000	—			
4. Auf den Domainen haftende Competenzen, Steuern ic.	512,000	—			
Latus	613,400	—			

Ausgaben.		Geld: Betrag.		
	fl.	fr.	fl.	fr.
Transport	613,400	—		
5. Auf den Forsten haf- tende Holzabgaben, Steu- ern ic.	225,000	—		
II. Mit der Verwaltung, Erhebung und Verrech- nung der Revenüen ver- bundene Kosten.			838,400	—
1. Directe Steuer	167,000	—		
2. Wegen der Appanagen, Besoldungs- u. Pensions- Steuer	3,000	—		
3. Wegen Erhöhung der Flußbau, Gelber und sammtl. Dammbau = Bey- träge.	2,800	—		
4. Indirecte Steuer	216,000	—		
5. Regalien	32,000	—		
6. Gerichts- und Polizey- Taxen	26,000	—		
7. Domainen	338,400	—		
8. Forsten	278,600	—		
9. Berg- und Hüttenwerke.	22,000	—		
III. Eigentlicher Staats- Aufwand.			1,085,800	—
1. Für das Großherzogli- che Haus			1,181,000	—
2. Wegen Zusammenberu- fung der Landstände			—	
3. Militair-Stat (Brod und Fourrage nach den Etats- Preisen berechnet.)				
a. ständig.	1,516,000	—		
b. vorübergehend.	93,000	—	1,909,000	—
4. Landes Administrations- Kosten.				
Staats Ministerium.	35,500	—		
Latus	35,500	—	4,714,200	—

Ausgaben.		Geld Betrag.		
	fl.	Fr.	fl.	Fr.
Transport	35,500	—	4,714,200	—
Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten	35,708	57		
Gesandtschaften an fremden Höfen	89,526	17½		
BundesTagskosten	36,000	—		
Ministerium des Innern	44,605	—		
Evangelische Kirchen-Section	16,491	45		
Katholische Kirchen-Section	11,387	—		
StaatsAnstalten-Direction	5,397	30		
Archive	14,795	—		
Ministerium der Finanzen	36,005	—		
GeneralForst-Commission	19,727	27		
Cassen-Commission, GeneralStaats. u. Kreis-Kassen	35,342	30		
Fiscalat	10,150	—		
Oberrechnungs-Kammer	24,092	30		
Gerichtshöfe	146,527	30		
Kreisdirectorien	228,427	30		
Bezirks. Polizei, Justiz- und Sanitäts-Behörden	645,000	—		
	1,434,683	56½	1,435,000	—
5. Aufwand für besondere StaatsAnstalten und öffentl. Arbeiten				
1. Für den Cultus	51,000	—		
2. — Universitäten, Gymnasien	116,000	—		
3. — Wasser u. Straßenbau	600,000	—		
Latus	767,000	—	6,149,200	—

IV.
1.
2.
3.
V.
VI.
VI.

Ausgaben.		Geld Betrag.		
	fl.	kr.	fl.	kr.
4. Transport.	767,000	—	6,149,200	—
5. Für Landes Vermes- fung.	3,000	—		
6. — Landbauwesen	122,000	—		
7. — Landgestüt.	50,000	—		
8. — Milde Fonds und Armen Anstalten	66,000	—		
8. Zucht Irren- und Siechenhäuser.	76,000	—		
			1,084,000	—
IV. Zu Erfüllung besonde- rer Staats Verbindlichkei- ten.				
1. Zur Schulden Tilgung	960,500	—		
2. Entschädigungen	65,000	—		
3. Pensionen				
a. Alte	858,000	—		
b. Neue	35,000	—		
			1,918,500	—
V. Verschiedene Ausgaben.			32,500	—
VI. Außerordentliche Aus- gaben			220,000	—
VII. Ueberschuß.			67,800	—
Summa			9,472,000	—

52 Stat der AmortisationsCasse pro 1820.

	Einnahme.		Geld: Betrag.	
	fl.	Fr.	fl.	Fr.
I. Ordentliche Einnahme.				
a. Dotation	960,500	—		
b. Zinsen von ActivCapitalien der AmortisationsCasse. Der Stand der ActivCapitalien derselben ist am 1. Juny 1820 . 273,000 fl. Eingejogen sollen werden im Laufe d. J. 1820 10,000 — — 263,000 — von diesen die Zinnsse ad 5 pEt.	13,150		973,650	—
II. Außerordentliche Einnahme.				
a. Von Domänen, Kaufschillings- und Lehen-AllodificationsGelder	220,000	—		
b. Forst- Kaufschillings-Gelder	100,000	—		
Einziehende :				
c. Activ-Capitalien der Recepturen	100,000	—		
d. Activ-Capitalien der AmortisationsCasse .	10,000	—		
e. Französische Contribution	307,000	—		
f. Domänen und Forst- Arveragen	100,000	—		
g. Alte SteuerRückstände	25,000	—	862,000	—
III. Zufällige Einnahmen.				
a. Von verkauften Pensionen	6,400	—		
b. RevenüenRückstände der AmortisationsCasse	100,000	—	106,400	—
Summa			1,942,050	—

Etat der AmortisationsCasse pro 1820. 53

Ausgabe.		Geld-Betrag.		
	fl.	Fr.	fl.	Fr.
I. Administrationskosten	—	—	20,000	—
II. CapitalZinse	—	—	855,000	—
Die Zinsen der Schuld v. 12,647,000 fl. betraagen 680,000 fl.				
Hiezu überwie- sene Passiva 3,500,000				
ad 5 pCt. 175,000 —				
— 855,000 —				
III. CapitalRückzahlungen				
a. bestimmte . . .	288,000	—		
b. unbestimmte . . .	729,050	—	1,017,050	
IV. CassenVorrath . .	—	—	50,000	
	Summa		1,942,050	—
Der CapitalStand war am 1. Juny 1820 16,147,000 fl.				
Hieran wur- den be- zahlt . 1,017,050 —				
Rest — 15,130,050 —				
Der Zinsen- Stand war 855,000 —				
Durch Capital- Rückzahlung vermindert um 50,800 —				
Rest — 804,200 —				

54 Stat der AmortisationsCasse pro 1821.

Einnahme.		Geld. Betrag.		
	fl.	cr.	fl.	cr.
I. Ordentliche Einnahmen.				
a. Dotation der AmortisationsCasse	946,900	—		
Die DotationsSumme ist pro 1821 wie pro 1820 960,500 fl.				
Hieran gehen ab,				
α. die Zinsen der pro 1820 eingegangenen Forst- und Domänen- u. Lehens- Allodificationen u. Kaufschillinge ad 320,000 fl. mit 3 pEt. 9,600 fl.				
β. Der ActivCapitalien ad 100,000 fl. mit 4 pEt. 4,000 fl. 13,600 fl.				
— 946,900 fl.				
b. ActivCapitalZinse der AmortisationsCasse .	12,650		959,550	—
Im Jahr 1821 werden abermals 10,000 fl. eingezogen, woher die Zins- Verminderung ad 500 fl. rührt.				
II. Außerordentliche Einnahme.				
a. Domänen- Kaufschilling- und Lehens- AllodificationsGelder	170,000	—		
b. Forst- Kaufschilling- Gelder	100,000	—		
Latus	270,000	—	959,550	—

Etat der AmortisationsCasse pro 1821. 55

Einnahme.		Geld = Betrag.		
	fl.	kr.	fl.	kr.
Transport.	270,000	—	959,550	—
c. Einziehende Activ-Kapitalien der Recepturen	100,000	—		
d. Einziehende Activ-Kapitalien der AmortisationsCasse	10,000	—		
e. Domänen und Forst-Erreragen	100,000	—		
f. Alte SteuerRückstände	25,000	—	505,000	—
III. Zufällige Einnahmen.				
a. Abgekaufte Pensionen	6,400	—		
b. Revenüen = Rückstände der AmortisationsCasse	100,000	—	106,400	—
IV. Cassenvorrath v. 1820.	—	—	50,000	—
			Summa	1,620,950
Ausgabe.				
I. Administrationskosten	—	—	20,000	—
II. CapitalZinse	—	—	804,200	—
III. CapitalRückzahlungen.				
a. bestimmte	312,000	—		
b. unbestimmte	434,750	—	746,750	—
IV. CassenVorrath	—	—	50,000	—
			Summa	1,620,950
Der CapitalStand am				
1. Juny 1821 ist				
— 15,130,050 fl.				
Hievon wur.				
den bezahle 746,750 fl.				
Rest — 14,383,300 fl.				
Der Zins-				
Betrag ist 804,200 fl.				
Hievon ab Ver-				
minderung				
durch Capital-				
Heimzahlung 37,300 fl.				
Rest — 766,900 fl.				

Beilage No. 10.

Meine Herren!

Der Entwurf eines neuen Gesetzes über die Verfassung der Gemeinden, welcher Ihnen im verfloßenen Jahre vorgelegt wurde, ist zwar damals nicht mehr in Ihrer vollen Versammlung zur Berathung gekommen, aber doch bereits von der aus Ihrer Mitte gewählten Commission einer sorgfältigen Prüfung unterworfen worden, und hat bey der allgemeinen Theilnahme, welche dieser wichtige Gegenstand verdient und überall erregte, auch außer den amtlichen Verhandlungen vielfältig zum Nachdenken und IdeenUmtausch Anlaß gegeben.

Die Regierung, überzeugt von der dringenden Nothwendigkeit eines neuen dem Zeitalter überhaupt, und dem Geist unserer Staatsverfassung insbesondere anpassenden Ordnung der Gemeindevhältnisse, hat in der Zwischenzeit sowohl die Arbeiten der ständischen Commission, als auch sonstige über diesen Gegenstand geäußerte Ansichten zu einer genauen Revision jenes ersten Entwurfs benutzt, und ist dadurch zu manchen Abänderungen bestimmt worden.

Sie glaubt, die baldmöglichste Befriedigung eines allgemein gefühlten Bedürfnisses sehr zu befördern, indem sie ohne die Discussion in den Kammern abzuwarten, denselben mit einem umgearbeiteten Gesetzworschlag entgegen kommt; er ist zur Beseitigung des Zeitverlusts bereits zum Drucke befördert worden, und wird nun hier zur augenblicklichen Vertheilung an sämtliche Herrn Abgeordnete vorgelegt.

Die Grundlage des frühern Entwurfs ist darin zum größten Theil unverändert geblieben, in einzelnen Bestimmungen aber manchen seither zur Sprache gebrachten

Wünschen und praktischen Bemerkungen Rücksicht gewidmet worden. Die stellenweise Erörterung aller jener Abänderungen, welche überhaupt durch diese weitere Bearbeitung, und großen Theils durch die Anträge Ihrer Commission in vorigem Jahr veranlaßt worden sind, so wie die Angabe der Gründe im Einzelnen, warum die Regierung einigen dieser letztern nicht ganz beytreten konnte, muß dem Verfolg der nun wieder anzuknüpfenden Beratungen vorbehalten bleiben, und ich beschränke mich für heute auf die Andeutung einiger allgemeiner Gesichtspunkte, und ihres Einflusses auf die vorgenommene Umarbeitung.

Mit allem Recht wird die Verfassung der Gemeinden die Grundlage der Staatsverfassung genannt; sie ist es nicht bloß in Beziehung auf den Gang der Entwicklung des Einzelnen in der bürgerlichen Gesellschaft, deren erste Stufe wir in dem Gemeindevorband erblicken, weil der Mensch aus dem Familienleben hervortretend, zuerst in den nächsten Umgebungen lebt, und sich in den Verbindungen seiner örtlichen Heimath bewegt, bevor er anfängt, sich lebend oder thätig als Glied in einem weitem Kreis des Staatsverbandes zu erkennen; — sie ist es auch in einer andern Bedeutung, welche im Zustand der Ausbildung, wie in den rohen Anfängen gleich bleibt; — sie ist und bleibt nemlich das unterste der Glieder in dem Staatsorganismus, durch welches die Centralkraft des Ganzen auf den einzelnen Bürger, und dieser auf das Ganze wirkt.

Dies ist der wesentliche und unmittelbare Zweck des Gemeindeverbandes im Staat, welcher bey jeder Verfassung zu Grund liegt; wie aber das Institut der Gemeinden zur Erreichung desselben gebildet seye, ob eine reine Staatsanstalt im engern Sinn des Wortes ein bloßes Fachwerk in der StaatsEintheilung dieser nothwendigen

Bestimmung entsprechen solle, oder ob der Staat hiezu gesellschaftliche Vereine, mit besonderm gesellschaftlichem Eigenthum, Rechten und Verbindlichkeiten habe entstehen lassen, mit einem Wort, ob sich in dem GemeindsInstitut neben dem öffentlichen Recht irgend ein Keim privatrechtlichen Verhältnisses entwickelt habe, dies hängt von dem Bildungswege ab, welchen die StaatsInstitutionen überhaupt bey einem Volke eingeschlagen haben.

In Ländern, wo bey frühzeitigem Reisen und Eingreifen der StaatsGewalt, besondere örtliche Vereine nicht lange genug sich selbst überlassen waren, um sich als Gesellschaften mit einiger Selbstständigkeit auszubilden, oder wo ihre eigenthümlichen Einrichtungen, und ihr erworbenes GesellschaftsVermögen im Strom von Revolutionen untergiengen, sind die Gemeinden nur, was sie überall seyn müssen, zum erleichterten Vollzug der Gesetze organisirte Unterabtheilungen des Staatsgebiets, und der Staatsangehörigen; bey uns aber sind sie schon in dem Kindheitsalter der StaatsEinrichtungen als privatrechtliche Gesellschaften entstanden, und haben Vermögen erworben; erst später hat der Staat bey Vervollkommnung seines Organismus, auch die ihm nothwendige Localeintheilung auf sie gegründet.

Die Betrachtung, was unsere Gemeinden sind und wie sie es geworden sind, enthält zwar noch keineswegs den Ausspruch, daß sie es auch bleiben müssen. Soll uns aber doch bey der Entscheidung über ihren künftigen Zustand, und besonders über die Beybehaltung des bisherigen privatrechtlich begründeten Unterschieds unter gewissen Klassen von Bürgern gegenwärtig seyn.

Der Streit über die Herrschaft des öffentlichen und des Privatrechts gehört zu den großen Angelegenheiten, welche unsere Zeiten bewegen.

Es ist die Frage, ob in allen Verhältnissen der bürgerlichen Gesellschaft, wo nicht Individuum dem Indivi-

drum gegenüber steht, allgemeine sich gleichförmig auf alle Staatsangehörige erstreckende Gesetze, die einzige Richtschnur seyn dürfen, oder in wie fern besondere Bestimmungen, welche sich auf dem Weg des Privatrechts bilden, und Verschiedenheit der Rechte und Verbindlichkeiten begründen, auch bey gewissen öffentlichen Institutionen zulässig seyen?

In dem rohen unausgebildeten Zustand der Staats-Verfassungen waltet das Privatrecht vor, weil es an der Erkenntniß allgemeiner Grundsätze fehlt, nach welcher das Verhältniß des Staats zu seinen Bürgern, und dieser als solcher unter sich bemessen werden könnte.

Auf der Stufe der Cultur aber müssen unstreitig überall allgemeine Grundsätze herrschen, diese müssen das Nothwendige so wie das Zulässige bestimmen, alles besondere und geschichtlich Gebildete aber muß sich auf sie zurückführen lassen. Es gibt indessen auch Zeiten, wo das Streben sichtbar wird, dieses Besondere und Eigenthümliche nicht bloß diesen allgemeinen Grundsätzen unterzuordnen, sondern zu verdrängen. Ein solches Streben ist nur dann zu billigen, wenn es auf die Beseitigung mancher nicht unbedingt verwerflicher aber doch zu veränderten Zeitumständen nicht mehr passender Einrichtungen gerichtet ist, nicht aber wenn es keinen andern Zweck hat, als auf der Fläche einförmiger Systeme nirgends mehr eine hervorragende und eines Widerstandes fähige Eigenthümlichkeit bestehen zu lassen.

Wir müssen mit der Zeit fortschreiten, und haben manche Mängel zu verbessern, aber wir dürfen diese Verbesserungen auf den Grund unserß bisherigen Zustandes bauen, ohne jede Spur desselben zu verwischen.

Wir dürfen und sollen daher in der nothwendigen neuen Gesetzgebung für unsre Gemeinden neben der staatsrechtlichen auch die bisherige privatrechtliche Eigenschaft derselben, so wie die Folgen der Vereinigung beyder, in

einem Institut berücksichtigen. Die erste dieser Eigenschaften gestattet nicht, daß die Gemeinden dem Staat einen Theil seines Gebietes, eine Abtheilung seiner Angehörigen gleichsam schließen, und unzugänglich machen, aber in der zweyten müssen sie rücksichtlich ihres oft bedeutenden Vermögens bey ihren Gesellschaftsrechten erhalten werden, welche das Eindringen der nicht dazu berechtigten Staatsangehörigen in dessen Mitgenuß unzulässig macht. Die Verbindung dieser beyden Eigenschaften endlich muß bey den Folgerungen aus der einen beschränkende Rücksicht auf die andere begründen. So kann namentlich das Vermögen der Gesellschaft dem Einfluß der auf sie gegründeten Staatsanstalt nicht ganz entzogen werden.

Nach diesen Ansichten, meine Herren! konnte die Regierung auch keinen Anstand nehmen nach dem Antrag Ihrer Commission die Beybehaltung des bisherigen Unterschieds zwischen Ortsbürgern als den vollberechtigten Mitgliedern einer privatrechtlichen Gesellschaft und Schutzbürgern, welche eigentlich bloß als Glieder des staatsrechtlichen Gemeindegewerks zu betrachten sind, in den Gesetzentwurf aufzunehmen.

Auch die Gränzlinie für die Einwirkung der Regierung bey der Aufnahme neuer Mitglieder in den Gemeindegewerk ist nach diesen Grundsätzen gezogen und auf die Verleihung des Schutzbürgerrechtes beschränkt werden.

Da es ferner sowohl für die nöthige Einwirkung und Aufsicht der Staatsgewalt auf alle ihre Angehörige, als auch wieder für die verfassungsmäßige Theilnahme dieser letztern an den öffentlichen Angelegenheiten zweckmäßig befunden worden ist, zu verordnen, daß jeder Staatsbürger auch einer bestimmten Gemeinde angehören solle, so wurde auch für jene Classen derselben, welche sich nur diesem Gesetz zufolge in einen Gemeindeverband begeben werden, unter der Benennung Ehrenbürger nicht bloß ein leerer Na-

me, sondern ein eigener Begriff aufgestellt, und dabei mit Beseitigung alles dessen, was auch bey den Schußbürgern Folge ihrer beschränktern Theilnahme an gewissen gesellschaftlichen Anstalten ist, bloß das reine Verhältniß eines in die politische Gemeindegliederung eingereihten Staatsbürgers ins Auge gefaßt.

Mehrere andere Bestimmungen, welche aus dieser Ausscheidung des staatsrechtlichen und privatrechtlichen Charakters unserer Gemeinden flossen, werden sich bey Durchgehung des umgearbeiteten Gesetzentwurfs ergeben. Hier mag die Aushebung der wichtigsten genügen.

Ein weiterer Hauptgesichtspunct bey der Bestimmung einer neuen Verfassung für Gemeinden ist der Zustand von Vorbereitung und Befähigung, welcher sich in denselben zur Besorgung ihrer eigenen Angelegenheiten voraussetzen läßt, um die rechte Gränzlinie zu finden, welche ihrer freyen und selbstständigen Bewegung in dieser Sphäre zu setzen sey. Es läßt sich aber über diese Gränzlinie nicht mit mathematischer Zuversicht in jedem einzelnen Punkt rechten, sie hängt von einer Schätzung im Ganzen ab. Ueberhaupt besteht gewiß die größte Kunst des Gesetzgebers darin, das richtige Maas zu finden, wie weit allgemeine Grundsätze, die immer einen gewissen idealen Zustand voraussetzen, auf die gegebenen Bedingungen der Zeit der Vertlichkeit anwendbar sind, und in den Gesetzen, als dem Product dieser Abwägung das gehörige Verhältniß zwischen der Abstraction und der Auffassung des vorhandenen Stoffs zu beurkunden, denn weit schwieriger ist es, das Bergreifen in der Mischung dieser beyden Elemente — als an und für sich falsche Theorien zu vermeiden, und oft muß die Erfahrung nachhelfen um nach wiederholten Versuchen jenes Verhältniß zu treffen. So gewiß von bloßen Practikern nimmermehr eine freye und zum Geist der Gesetze sich ausschwingende, das Zeitalter wie es ist

und werden soll, begreifende, aber auch beherrschende Ansicht zu erwarten ist, so leicht geschieht es doch auf der andern Seite auch, daß man sich von allgemeinen, aus dem innern Wesen der bürgerlichen Gesellschaft richtig abgezogenen Systemen über die Schranken ihrer Anwendung in der Gegenwart hinreißen läßt. Im allgemeinen räumt Jeder leicht diese Wahrheit ein, allein wie viele giebt es nicht, die eine Erinnerung, daß alle Ideen in ihrer Anwendung durch den vorhandenen Stoff bedingt werden, für überflüssig zu erklären geneigt sind, dennoch aber gegen selbst erzeugte oder einmal mit warmer Vorliebe aufgefaßte Theorien zu nachsichtig werden und sich verführen lassen, einen für sie anpassenden Zustand in der Wirklichkeit ohne Grund vor auszusetzen? Auch die bürgerliche Gesellschaft hat ihre Bildungsstufen so gut wie der einzelne Mensch. Wenn sie eine höhere Stufe erreicht und ihre Institutionen im weiten Kreis des Staatslebens darnach bemessen hat, so kann sie freylich in dem engern Kreis der örtlichen Verbindungen nicht zurückbleiben und sich ferner in Formen einer zurückgelegten Altersperiode einzwängen.

Wir sind aus der politischen Kindheit in das rasch bewegte, manches versuchende, Jünglingsalter übergegangen, einen höhern Standpunct dürfen wir uns, der frühzeitigen wissenschaftlichen, und weltbürgerlichen Bildung ungeachtet, in dem Gebiet des öffentlichen Staatslebens nicht anmaßen. — Auch unsere Gemeindefassung soll auf diese höhere Stufe nachfolgen!

Im Kindheitsalter bedurfte es mehr väterlicher Fürsorge und Vorschriften in einzelnen Fällen und Lagen, als allgemeiner Gesetze, oder einer scharfen Bestimmung des vormundschaftlichen Verhältnisses; im Jünglingsalter tritt eigene Beurtheilung und Handlung an die Stelle, aber noch darf das väterliche Auge sich nicht abwenden, es muß

leitend und sorgend den noch unsichern Versuchen auf der neu betretenen Bahn nachfolgen.

Es sitzen viele würdige GemeinndsBeamate in dieser Versammlung, auf deren richtige Beurtheilung der Vergangenheit und Gegenwart ich mich hier berufen zu dürfen glaube. So wie die Kindheit ihr eigenes Glück hat, an welches der Gutgesinnte sich gerne und dankbar erinnert, ohne es zurück zu verlangen, wenn er ihm entwachsen ist, so wie aber auch ein unnatürlicher Sprung aus den Gängelbanden der Kindheit in gänzliche Ungebundenheit verderblich werden muß, so werden gewiß auch sie der treuen Sorge Gerechtigkeit wiederfahren lassen, mit welcher die Regierung unsere Gemeinden in ihrer bisherigen Unmündigkeit durch die Stürme harter Zeiten führte, ihnen so manches tragen, so manches retten lehrte; Sie werden nur ihre Mitbürger im Ganzen für ein freyeres Verhältniß, aber wohl schwerlich für die Entbindung von aller leitenden Aufsicht reif erachten.

Um nun nach dieser Ansicht mit wenig Worten den Grundsatz auszudrücken, wie unsere Gemeinden auf der gegenwärtigen Stufe unserer politischen Entwicklung zu behandeln seyen, so besteht er darin, dieselben nicht mehr als Unmündige, wohl aber noch als Minderjährige zu betrachten, ihnen zu ihrem eigenen Besten nicht blos Rechte, sondern auch noch einige Pflichten der Minderjährigkeit zu belassen, den höhern Staatsbehörden aber nicht sowohl Geschäfte der GemeinndsVerwaltung selbst, als vielmehr nur die nöthigen Mittel zur fortwährenden Aufsicht auf dieselben vorzubehalten.

Wo es nach diesem Grundsatz nur immer thunlich erschien, die Gemeinden von frühern Beschränkungen des eigenen Handelns zu befreyen, ohne sie ganz sich selbst zu überlassen, ist es in dem neuen Gesekentwurf geschehen; viele bisher von Bezirks- und MittelStellen besorgte Geschäfte sollen nun den GemeindeBehörden übertragen wer-

den, und für manche Fälle ist auch die in dem ersten Entwurf noch vorbehaltene Bevormundung ihrer Handlungen nach dem Wunsch der ständischen Commission aufgegeben worden, aber überall war es nicht möglich, ohne einen Grad von selbstständiger Geschäfts-Befähigung bey der Mehrheit der Gemeinds-Glieder anzunehmen, welcher sich abgesehen von aller Verufung auf Erfahrungen, schon dem jugendlichen Alter unsers öffentlichen Lebens noch nicht zutrauen läßt.

Ohne für jetzt weiter ins Einzelne einzugehen, will ich hier nur eines der wichtigsten Gegenstände der Bevormundung unserer Gemeinden erwähnen, welche schon häufig vielseitig besprochen worden ist; nemlich die Forsteiliche Aufsicht. In dem frühern Entwurf war sie darum übergangen worden, weil das Forstwesen überhaupt seine eigene Gesetzgebung hat, in welcher auch die Behandlung der Gemeindswaldungen ihren Platz behaupten muß, sie mag nun in dem bisherigen Zustand verbleiben oder einer allgemeinen Revision unterworfen werden. Indessen scheint es doch nicht rätlich, in einem Gesetz, welches alle andere Gegenstände der Gemeinds-haushaltung mit so großer Umständlichkeit behandelt, nur diesen allein unberührt zu lassen; es sind ihm daher in dem neuen Entwurf einige eingeschaltete Paragraphen gewidmet worden, welche wenigstens die Hauptumrisse des Verhältnisses enthalten. Wenn es überhaupt nicht für möglich gehalten wurde, die Gemeinden in der Verwaltung ihres Vermögens von aller Aufsicht zu entbinden, so schien dieß am wenigsten bey jener Gattung von Eigenthum zulässig, deren Mißbrauch mehr als irgend einer für den Augenblick so verführerisch ist, und die nachtheiligsten Folgen erst in einer entfernten Zukunft äußert, daher von der Kurzsichtigkeit und dem bloß die Gegenwart ins Auge fassenden Leichtfinn, oft nicht beachtet wird. Selbst wenn man den Staatsbehörden hierin nicht mehr Einsicht zutrauen wollte;

so muß man sie doch als unbefangener bey den Vorkünften eines sie nicht berührenden augenblicklichen Genusses erkennen. Dieser Rücksicht unbeschadet, ist in die vorgeschlagenen Bestimmungen manches aufgenommen worden, um das Beschwerliche weiltläufiger Geschäftsformen und vermeidlicher Unkosten, welche dadurch veranlaßt werden, zu beseitigen.

Unter die schwierigsten Aufgaben für eine Gemeindeordnung gehören auch die Bestimmungen über die Beyträge zu den Gemeinbedürfnissen. Die Ausgaben des Staats beziehen sich auf allgemeine Zwecke, welche schon darum keinem seiner Angehörigen fremd sind, weil diese alle zu ihm in gleichem Verhältniß stehen, und was dem Ganzen nöthig ist, darum auch seinen Mitgliedern frommt, wenn auch bald der eine bald der andere den unmittelbaren Einfluß eines einzelnen Staatsaufwandes empfindet; auch der Ausländer erkaufte nicht zu theuer den Schutz des Staates, welchem er einen Vermögenstheil anvertraut, durch die Beyträge, die er ihm daher zu allen seinen Bedürfnissen leistet. Darum werden auch die Staatsabgaben ohne Ausnahme in gleichem Verhältniß erhoben, und nur in seltenen Fällen gestattet der verwickelte Staatshaushalt eine solche Einrichtung, wie bey unsern Flußbaugeldern, wornach für einzelne Aufwandsgegenstände vorzugsweise von den unmittelbar Beteiligten besondere Beyträge geleistet werden.

Anders verhält es sich mit den Ausgaben der Gemeinden, deren Verband nur in Beziehung auf die Staatspolizey den Grund und Boden, in jeder gesellschaftlichen Beziehung aber nur Personen umfaßt. Nicht jeder Besitzer steuerbarer VermögensObjecte in dem Markungsumfang gehört diesem Verbande an. Manche darunter haben nichts mit demselben gemein, als daß einzelne gesellschaftliche Anstalten auch ihrem Besizthum vermöge der Lage desselben zu statten

Kommen, und hierauf gründet sich nur eine besondere und zufällige Gemeinschaft des Interesses, keine allgemeine; den Schutz ihres Eigenthums gewährt der Staat, welchem alle gleich verwandt sind, nicht die Gemeinde, welche sie nicht zu den Ihrigen zählt. Diejenigen, welche ohne Mitglieder einer Gemeinde zu seyn, doch in ihrer Mitte wohnen, haben schon mehr Interesse an den Anstalten derselben, und kommen öfters in den Fall, daß auch ihnen ein Vortheil davon zufließt. Unter den Gemeindegliedern selbst begründet die Ungleichheit hinsichtlich der Theilnahme an dem Genuß des Gemeindevermögens zwischen Orts- und Schutzbürgern auch einen Unterschied hinsichtlich der sich auf dasselbe beziehenden Ausgaben.

Darum muß für die Erhebung der Beyträge zum Gemeindefaufwand ein anderer Grundsatz gelten, als für die Staatsabgaben; er besteht in einer möglichst gerechten Ausschcheidung der verschiedenen Gattungen von Ausgaben, welche nach ihrem Gegenstand und Zweck entweder alle oder nur gewisse Classen von Bürgern und andern Steuerbaren berühren. Allein es ist weder in den gesetzlichen Bestimmungen, noch in den einzelnen Fällen ihrer Anwendung möglich sich in ein unendliches Detail einzulassen, und zu jedem AusgabePosten immer nur diejenigen beytragen zu lassen, welche wirklich dabey theilhaftig sind; es müssen daher solche Regeln aufgestellt werden, welche, ohne irgend einer Classe, eines in das andere gerechnet, Unrecht zu thun, doch so einfach als möglich sind.

Die schon in dem frühern Entwurf enthaltene und in dem neuen beybehaltene Anordnung, daß bey eintretender Nothwendigkeit einer Gemeindefumlage zuerst auf die Nutzungen gegriffen werden soll, welche einzelne Bürger aus dem Gemeindegut ziehen, und erst dann wo die Auflage auf dieselben ihren Werth erreicht hat, das Geh-

lende nach dem Steuerfuß umgelegt wird, schneidet alle verwickelten Erörterungen des Verhältnisses ab, in welchem bloße Schutzbürger in Rücksicht ihrer mindern Berechtigungen gegen die Ortsbürger zu behandeln seyen, indem auf solche Weise letztern die Lasten in dem nemlichen Verhältniß mit den Vortheilen voraus zugewiesen werden.

Nur eine kleine Beschränkung dieser sonst zweckmäßigen Einrichtung schien die billige Rücksicht auf die ärmere Classe zu erfordern, um ihr gewisse unentbehrliche Lebensbedürfnisse zu sichern. In dieser Absicht ist in dem neuern Entwurf bey der Auflage auf die bürgerlichen Nutzungen die Freylassung eines nothdürftigen Holz- und Allmendgenusses vorbehalten worden; in einer Versammlung, in welcher gewiß der Arme wie der Reiche seine Vertreter findet, wird dieß wohl nicht mißbilliget werden.

Das Schwierigste bleibt aber immer die Aufstellung eines richtigen Maasstabs für die Beytragspflicht aller derer, welche nicht Orts- oder Schutzbürger sind, und gewöhnlich unter der Benennung Ausmärker begriffen werden. Die Vorschläge der ständlichen Commission weichen in diesem Puncte ganz von den Bestimmungen des ersten Entwurfs ab. Die Regierung glaubte aber, im wesentlichen bey den letztern stehen bleiben zu müssen, weil sie einfacher sind, und bey der Unmöglichkeit einer alle denkbare Fälle berücksichtigenden Bestimmung doch im Ganzen die Billigkeit für alle Theile ausgleichen, während erstere, bey größerer Weitläufigkeit unter jenen Gattungen von GemeindsAusgaben, wozu auch der Nichtbürger beytragen soll, mehrere anführen bey welchen das Interesse und die Beytragspflicht desselben schwer zu behaupten seyn dürfte, und welche doch in den meisten Fällen nur einen seiner Leistungsfähigkeit wegen kaum bestimmbar Beytrag begründen würden. Es ist dagegen bey der neuen Bearbeitung ein

Zusatz gemacht worden, um zum Vortheil der Gemeinden auf den Unterschied zwischen Einwohnern, wenn sie auch nicht Mitglieder derselben sind, und bloßen auswärtig wohnenden Güterbesitzern, eine weitere Beytragspflicht der ersten zu gründen.

Uebrigens scheint es nicht ganz überflüssig, darauf aufmerksam zu machen, daß in Ansehung des wichtigsten Gegenstandes, bey welchem es sich von der Beytragspflicht dieser Ausmärker handeln kann, nemlich den LandesKriegs-Kosten und den daraus entstandenen Schulden, die Meinungen von jeher einig waren, denn dieses sind eigentlich gar keine Gemeindeg Ausgaben, sondern allgemeine Landes-Lasten, welche nur nach Gemeinden repartirt, und von diesen, also auch nach dem gesammten Steuerfuß subrepartirt werden.

Ein mehreres über diesen Gegenstand hier zu sagen halte ich für überflüssig, weil eine befriedigende Erörterung der dabey befolgten Grundsätze und ihrer Ausführung eine eigene Abhandlung erfordern würde, und dem Verfolg der nun wieder einzuleitenden Berathungen vorbehalten bleiben muß.

Endlich glaube ich auch mit wenig Worten, die an manchen Stellen versuchte Vereinfachung des neuen Gesetzes berühren zu müssen.

Es spricht immer für den ersten Entwurf, daß man bey der wiederholten Bearbeitung mehr abzukürzen als hinzuzusetzen fand. Schon Ihre Commission hat im verfloffenen Jahr auf die Hinweglassung mehrerer an sich zweckmäßiger Vorschriften aus dem Grund angetragen, weil sie eher zur Aufnahme in eine Instruction für Gemeindeg Beamten als in ein Grundgesetz geeignet erscheinen. Aus gleichem Grund sind in dem neuen Entwurf noch einige weitere Stellen z. B. in dem Abschnitt der von Gemeindeg Freyhden handelt, hinweggelassen worden, in anderen

Führt uns dann das Gesetz, welches nun aus gemeinschaftlicher Berathung hervorgehen soll, nur näher dem Ziel, so entspricht es seiner Bestimmung, und wir dürfen uns mit frohem Selbstgefühl sagen, daß wir in jenem raschen Aufstreben der bürgerlichen Gesellschaft, welches unser Zeitalter auszeichnet, weder gegen verwandte Stämme noch gegen andere Völker zurück bleiben, ohne uns irre machen zu lassen, wenn wir bemerken, daß nicht nur das Gesetz selbst vom Ideal noch entfernt ist, sondern auch die Folgen seiner Anwendung sich nur allmählig, oft vielleicht der ungeduldigen Erwartung zu langsam, äußern.

Nicht der Punct, auf welchem man sich befindet, sondern die Richtung, in welcher man vorschreitet, ist bey der Würdigung des Zustandes einzelner Menschen und der Völker entscheidend!

Beilage No. 11.

Entwurf eines transitorischen Gesetzes die Gemeinde Verfassung betreffend.

§. 1.

Das Gesetz über die GemeindeVerfassung tritt mit dem 1. May künftigen Jahrs in Wirksamkeit.

§. 2.

Die gegenwärtig bestehenden Stadträthe und Ortsgerichte bilden den GemeindeRath ihrer Gemeinden, und die seitherigen Vorsteher derselben sind Bürgermeister in den StadtGemeinden, und Vögte in den LandGemeinden nach den neuen gesetzlichen Bestimmungen ihres Wirkungskreises.

Die dormaligen Mitglieder dieser Stadträthe und Ortsgerichte, so wie die Stadt- und Gerichtschreiber be-

halten jedoch, solange sie im Amt verbleiben, ihre bisherigen Gehalte; die Bürgermeister und Bögte, so wie auch die Rath, und Gerichtschreiber behalten ferner auch die Eigenschaft — als auf Lebenszeit angestellte Beamte bey, insofern sie nicht freywillig darauf verzichten, worüber bis zum 1. Jänner künftigen Jahrs ihre Erklärung zu erheben ist. Das nemliche gilt von Stadtrathsgliedern, welche als Rechtsgelehrte oder sonst zur vorzugsweisen Beforgung der laufenden Geschäfte mit größerem Gehalt als die übrigen Rathsverwandten angestellt worden sind.

S. 3.

Diejenigen Bürgermeister und Bögte, welche durch ordentliche Wahl zu ihrer Stelle gelangt sind, und dieselbe noch nicht 10 Jahre begleitet haben, behalten dieselbe in jedem Fall bey, bis dieser Termin abgelaufen ist.

Wo provisorisch ernannte Bürgermeister oder Bögte aufgestellt sind, legen diese im Jänner künftigen Jahrs das Amt nieder, und es findet eine neue Wahl statt.

S. 4.

Von den bisherigen Mitgliedern der Stadträthe und Ortsgerichte darf auf Einmal nicht mehr als $\frac{1}{3}$ austreten. Im Monat Jänner künftigen Jahrs ist durch das Loos zu entscheiden, welches Drittel gleich, welches sodann in 2, und welches in 4 weitem Jahren austritt.

S. 5.

Von denjenigen Geschäften, welche bisher durch TheilungsCommissaire verrichtet wurden, und nach §. 17. III. der neuen GemeindeOrdnung nunmehr dem Gemeinderath zur Beforgung übertragen werden, ist einstweilen und bis die bereits in Bearbeitung genommene Veränderung in der Einrichtung der AmtsRevisorate in Vollzug gesetzt und das erforderliche Surrogat der bisher von den Arbeiten der TheilungsCommissaire in die Amtskasse geflossenen FisciGebühren ausgemittelt seyn wird, die nemliche Ge-

bühr von 1 fl. 10 kr. für eine vorschriftmäßige Tagarbeit pro Fisco zu erheben und an die Amtskasse abzuliefern. Der Rathschreiber hat hierüber ein Diarium zu führen, welches von dem Bürgermeister oder Vogt zu attestiren und nach Ablauf eines jeden Monats dem Amts- Revisorat zur Prüfung und Einnahms-Decretur des Gebührenbetrags auf die Amtskasse vorzulegen ist.

Beilage No. 12.

Neue Redaction des Gesetzes : Entwurfs
über die Gemeinde : Verfassung.

I. T i t e l.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die gegenwärtige Bildung und Zusammensetzung der Gemeinden, ist die gesetzliche Grundlage der Gemeinde-Eintheilung des Großherzogthums.

§. 2

Einzeln gelegene Höfe und Weiler, welche noch keiner Gemeinde angehören, sind in polizeilicher Hinsicht mit der zunächst gelegenen Gemeinde zu vereinigen.

Jedes Haus und jede Liegenschaft muß einem bestimmten, umgränzten Staatsbezirk, der die Gemarkung heißt, angehören.

Ausgenommen sind jene Waldungen, die bisher noch keiner Gemarkung zugetheilt waren.

§. 3.

Keine Gemeinde kann sich bilden, umgestalten oder auflösen, ohne Staatsbewilligung.

§. 4.

Jeder Staatsbürger muß für sich und für seine Familie Mitglied einer Gemeinde seyn.

§. 5.

Die Mitglieder einer Gemeinde sind entweder Ortsbürger, welche zur Theilnahme an dem Genuß und der Verwaltung des Gemeindevermögens berechtigt sind, oder Schutzbürger, welche bloß Heimathrechte und Theilnahme an den allgemeinen Localanstalten, aber keinen, oder nur einen, auf besonderes Herkommen gegründeten, beschränkten Mitgenuß des Gemeindevermögens anzusprechen haben, oder Ehrenbürger, welche, bloß zur Ausübung ihrer staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten, einer Gemeinde, ohne Theilnahme an deren besondern gesellschaftlichen Vortheilen und Lasten, zugetheilt sind.

§. 6.

Die persönlichen Rechte aller Mitglieder einer Gemeinde sind gleich, wenn nicht dieses Gesetz eine Ausnahme festsetzt.

§. 7.

Wer mehrere Wohnorte hat, gehört zu der Gemeinde, wo er sich das Bürgerrecht erworben, er mag hier wohnen oder nicht. Hat er noch kein Bürgerrecht erworben, so gehört er dahin, wo er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder wohin er erklärt, bleibend gehören zu wollen.

§. 8.

Niemand kann in zwey Gemeinden zugleich activer Bürger seyn. Wer aber, mit Beybehaltung des anderwärtigen ruhenden inländischen Ortsbürgerrechts in einer Gemeinde des Landes seinen Wohnsitz aufschlägt, der kann in dieser das Schutzbürgerrecht ansprechen.

§. 9.

Staatsdiener, andere vom Staat Angestellte, und

Geistliche behalten ihr angebörnes oder erworbenes Ortsbürgerrecht oder Schutzbürgerrecht. Besitzen sie ein solches nicht, so sind sie, Kraft ihrer Anstellung in einem Orte zugleich Ehrenbürger dieses Orts, so lange sie daselbst angesetzt sind.

§. 10.

Auf gleiche Weise werden pensionirte Staatsdiener, pensionirte andere vom Staat Angestellte, und pensionirte Geistliche, wenn sie kein Ortsbürgerrecht oder kein Schutzbürgerrecht besitzen, Ehrenbürger der Gemeinden, in denen sie sich bleibend niederlassen und ihre Pension verzehren.

§. 11.

Die Söhne und Töchter der Staatsdiener, anderer Angestellten, und die Söhne und Töchter der Geistlichen, genießen, wenn ihren Eltern ein Ortsbürgerrecht anderwärts nicht zusteht, die Folgen des Ehrenbürgerrechts in jenen Gemeinden, wo der Vater zuletzt angesetzt war, und bleibt ihnen die Ansprache auf Orts- und Schutzbürgerrecht daselbst.

II. Titel.

Von der Erwerbung des Bürgerrechts.

§. 12.

Das Ortsbürgerrecht, das Ehrenbürgerrecht und das Schutzbürgerrecht wird erworben durch das Gesetz, durch die Geburt und durch Verleihung von Seiten der Gemeinde, nach eingeholter amtlicher Bestätigung, wenn der, welcher um Annahme bittet, ein Ausländer ist. Das Ehren- und Schutzbürgerrecht wird ferner erworben durch besondere Staatsbewilligung, nach vorgängiger Vernehmung der Gemeinde, mit Ausnahme von solchen männlichen Individuen oder Familien, welche keiner der christlichen Confessionen angehören; diese sollen in keine Ge-

meinde aufgenommen werden, wo sie nicht bereits durch die Geburt Anspruch darauf haben.

§. 13.

Frauen erlangen durch die Verehelichung das Bürgerrecht derselben Classe und in derselben Gemeinde, wie solches ihren Ehemännern zusteht.

Fremden Frauenspersonen kann jedoch die Aufnahme in dieß Bürgerrecht von den Gemeinden verweigert werden, wenn sie nicht

- | | |
|---|---------|
| 1) Zur ortsbürgerlichen Aufnahme in Städten über 2000 Einwohner | 500 fl. |
| in Städten unter 2000 Einwohnern und in Landgemeinden | 300 fl. |
| 2) Zur schutzbürgerlichen Aufnahme in erstere | 150 fl. |
| in letztere | 100 fl. |

VermögensEinbringen nachweisen.

Das zu hoffende noch nicht angefallene Vermögen kann nur zur Hälfte in Anschlag gebracht werden.

§. 14.

Wer das Ortsbürgerrecht, und das Schutzbürgerrecht erlangt, ist schuldig, eine Gebühr an die Gemeindskasse zu entrichten.

§. 15.

Ist diese Gebühr durch Herkommen bestimmt, so hat es dabey sein Verbleiben, sofern nicht eine Aenderung verlangt wird.

Jene Gemeinden, bey welchen nichts bestimmt ist, so wie jene, welche eine Aenderung verlangen, haben innerhalb drey Monaten, von Verkündigung dieses Gesetzes an, die festzusetzende Gebühr der Regierung zur Genehmigung vorzuschlagen.

§. 16.

Die jetzt vorhandenen Schutzbürger, welche bisher eine jährliche Abgabe an die Gemeindskasse entrichtet ha-

ben, können solche, mittelst Erlegung des fünffachen Betrags, auslösen.

III. Titel.

Rechte, Befugnisse und Pflichten der Gemeinden im Allgemeinen.

§. 17.

Den Gemeinden stehen innerhalb ihrer Gemarkungen folgende Rechte und Befugnisse zu:

- I. Die Verkündung und der Vollzug der Gesetze, Verordnungen und höherer Befehle.
- II. Rücksichtlich der Polizeyverwaltung,
 - 1) die Sicherheitspolizey, und die Aufstellung des dazu erforderlichen Personals, ferner die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung.
 - 2) die Markt- und Gewerbspolizey.
 - 3) die Feld- und niedere Waldpolizey, und die Aufstellung des dazu erforderlichen Personals. Die Waldfrevel werden jedoch nach den darüber bestehenden besondern Gesetzen gethätigt.
 - 4) die Gesundheitspolizey.
 - 5) die Armenpolizey, gemeinschaftlich mit Ortsgeistlichen, oder in gemischten Orten gemeinschaftlich mit allen Ortsgeistlichen, oder mit dem, dessen Religionstheil ausschliessend theilhaftig ist.
 - 6) die Kirchenpolizey und die Aufsicht über die Elementarschulen in Gemeinschaft mit den Ortsgeistlichen.
 - 7) die Bau- und Strassenpolizey.
 - 8) die Feuerpolizey, und die Aufsicht auf die von der Gemeinde anzuschaffenden oder angeschafften Löschgeräthschaften.
 - 9) die Gesindepolizey.

III. In Bezug auf Rechtspolizey:

- 1) die Aufsicht auf Waisen und andere unter Pflegschaft stehende Personen, und die Aufsicht auf die Verwaltung des Vermögens solcher Personen.
- 2) die Aufnahme der Erbschafts- und andern Inventarien oder Vermögensaufzeichnungen, Vertheilung und die Ausfertigung der Theilzettel, wo keine Waisen oder solche damit verflochten sind, welche den Waisen im Recht gleich gehalten werden; und wo nicht Interessenten aus verschiedenen Ehen vorhanden sind. In diesen Fällen sollen die Inventarien an die zur Beforgung von derley Geschäften angeordneten Staatsbehörden abgeliefert werden.
- 3) die Führung und Aufbewahrung der Grundbücher, Unterpfandsbücher, Kaufprotokolle und Contractenbücher; die Einlieferung der Auszüge aus denselben an die für diese Geschäfte aufgestellte Behörde, von welcher die gesetzliche Ausfertigung zu erfolgen hat.
- 4) die Vornahme urkundlicher Abschätzungen, die Vollaziehung gerichtlicher Versteigerungen.

IV. Rückfichtlich der bürgerlichen Rechtsverwaltung:

- 1) die definitive Entscheidung in allen Streitigkeiten, die den Betrag von 5 fl. in den Landgemeinden, und von 15 fl. in den Stadtgemeinden nicht übersteigen, ohne vorbehaltenen Recurs an den Richter.
- 2) der Vermittlungsversuch in allen bürgerlichen Streitigkeiten. Bevor dieselbe heym Amt verhandelt werden, ist sich über die Einschlagung dieses Vermittlungswegs auszuweisen.

V. Rückfichtlich des Strafrechts;

Das denen Gemeinderäthen zustehende polizeyliche Strafrecht erstreckt sich über die Personen, welche nicht gesetzlich einen besondern Gerichtsstand haben, auf dem Lande auf 24stündige Einthürmung und 2 fl. in Geld, in Städten auf 24stündige Einthürmung und 5 fl. in Geld.

Alle die Ehre verletzende Strafen sind verboten.
 Alle zur Nütze in der Gemeinde geeigneten Frevel
 werden nach den gesetzlichen Anordnungen bestraft.

VI. Verwaltungsrecht.

Die Verwaltung des Gemeindevermögens, des Vermögens derjenigen Stiftungen und Fonds, welche der Gemeinde angehören; die zweckmäßige und gerechte Verwendung des Vermögens, die Sorge für die Rechnungsstellung, und für die Abhör derselben.

VII. Das Recht, ein eigenes Siegel zu führen, und damit die in ihren Wirkungskreis gehörigen Urkunden, und deren Abschriften zu beglaubigen.

§. 18.

Es bleibt der Regierung vorbehalten, in Städten ersten Rangs eine besondere Polizeybehörde aufzustellen.

In solchen Städten ersten Rangs kann auch eine Armencommission mit der Polizeybehörde in Verbindung gesetzt werden. Die Ortsgeistlichen und Mitglieder des Gemeinderaths sind zu solchen Armencommissionen beizuziehen.

IV. Titel.

Von der Ausübung der Gemeinderechte,
 von dem Gemeinderath und von dem
 Ausschuss.

§. 19.

Die Gemeinde übt ihre Rechte aus, entweder durch den Gemeinderath, oder durch diesen und den Ausschuss, oder durch die Gemeindeversammlung.

§. 20.

Der Gemeinderath besteht aus einem Vorsteher und aus den Gemeinderäthen. Der Vorsteher wird in den

Städten Bürgermeister — in den Landgemeinden Vogt genannt.

§. 21.

Die Zahl der Mitglieder des Gemeinderaths soll, ausser dem Bürgermeister oder Vogt, nicht unter drey und nicht über zwölf seyn. Die Bestimmungen, welche in der Mitte liegen, sollen sich nach den örtlichen Verhältnissen, und nach dem Vorschlag der Gemeinden richten.

In Orten gemischter Religion sind die Mitglieder des Gemeinderaths verhältnißmäßig aus allen christlichen Religionstheilen zu nehmen, wenn in allen drey Religionstheilen taugliche Subjecte vorhanden sind.

§. 22.

Die Mitglieder des Gemeinderaths werden durch Wahl ernannt.

§. 23.

Wahlberechtigt sind alle Ortsbürger, alle Ehrenbürger und alle Schutzbürger.

§. 24.

Wählbar sind alle Ortsbürger christlicher Religion; Ausgenommen

- a) die Standesherrn, die Grundherren, die Staatsdiener, die Ortsgeistlichen, die Schullehrer.
- b) Minderjährige und Entmündigte.
- c) diejenigen, welche mit einem andern Mitglied des Gemeinderaths in aufsteigender oder in absteigender Linie oder im zweyten Grad der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind.

Hiernach können Vater und Sohn, Großvater und Enkel, Schwiegervater und Tochtermann, Großschwiegervater und Enkelmann, Brüder und Schwäger nicht zu gleicher Zeit Mitglieder des Gemeinderaths seyn. Die Ehemänner zweyer oder mehreren

Schweftern können jedoch zu gleicher Zeit im Gemeinderath sitzen.

- d) Alle in Gant Gerathene.
- e) Alle des Schreibens und Lesens nicht Kundige.
- f) Alle, die wegen Diebstahls oder Ehebruchs bestraft worden sind, und die welche eine entehrende Strafe erlitten haben.
- g) Alle Soldaten während der Dienstzeit.

§. 25.

Der Bürgermeister und der Vogt werden aus der Zahl der sämtlichen Ortsbürger gewählt.

§. 26.

Zur Wahl berechtigt sind alle Ortsbürger, alle Ehrenbürger und alle Schutzbürger.

§. 27.

Wählbar sind alle Ortsbürger, welche zu Gemeinderäthen gewählt werden können, ausgenommen weiter

- a) Alle die das 25ste Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben.
- b) Alle die, welche das Wirthsgewerbe treiben, mit Vorbehalt einer bey besondern Gründen zulässigen Dispensation des Amtes, wenn zwey Dritttheile der Stimmen auf ein solches Individuum gefallen sind.

§. 28.

Bey der Wahl der Gemeinderäthe und bey der Wahl der Bürgermeister und der Vögte entscheidet die Stimmenmehrheit der Anwesenden. Es müssen aber wenigstens zwey Dritttheile der Gemeindeglieder anwesend seyn.

§. 29.

Erhalten zwey oder mehrere wählbare Mitglieder eine gleiche Anzahl von Stimmen, so muß zwischen diesen eine neue Wahl vorgenommen werden. Ist dann die Stimmenzahl wieder gleich, so entscheidet das Loos.

§. 30.

S. 30.

Das Amt eines Mitglieds des Gemeinderaths dauert sechs Jahre. Der Gemeinderath erneuert sich alle zwey Jahre zu einem Drittheil.

Jeder austretende Gemeinderath ist wieder wählbar.

S. 31.

Das Amt des Bürgermeisters und Vogts dauert zehn Jahre.

Jeder austretende Bürgermeister und jeder austretende Vogt ist wieder wählbar.

S. 32.

Wenn die Wahl der Gemeinderäthe mit der Wahl des Bürgermeisters oder des Vogts zusammentrifft, so muß letztere vorgehen.

S. 33.

Die Wahl der Gemeinderäthe leitet der Vorstand unter Zuziehung von zwey Mitgliedern des Ausschusses und des Gerichtschreibers.

Diese zwey Mitglieder werden von dem Ausschuss durch relative Stimmenmehrheit ernannt.

S. 34.

Die Namen der Gewählten sind auf die in jeder Gemeinde übliche Weise bekannt zu machen, damit jedes Gemeindeglied, das gesetzliche Einwendungen gegen die Wahl oder gegen die Gewählten zu machen hat, Zeit erhält, solche bey dem Bezirksamt anzubringen.

S. 35.

Nach drey Tagen sind die Wahlprotokolle, von dem Vorstand, den beyden Ausschussmännern und dem Protokollführer unterzeichnet und besiegelt, an das Bezirksamt abzuliefern.

S. 36.

Letzteres hat nach vorgegangener Prüfung der Gesetzmäßigkeit der Wahl und der gesetzlichen Eigenschaften der

Gewählten, diese zu bestätigen und zu verpflichten; oder aber, nach Befund, die Wahl als ungültig, oder die Gewählten als gesehlich untauglich, beydes unter Angabe der Gründe, zu verwerfen, wogegen der Gemeinde, dem Gemeinderath und den Gewählten, der Refers an die höhern Staatsbehörden offen steht.

§. 37.

Die Wahl des ersten Vorstandes (Bürgermeisters — Vogts) wird in den Städten vom ersten Beamten, auf dem Lande von einer Amtsperson, in beyden Fällen unter Zuziehung des ältesten und jüngsten Ausschussmitglieds und eines verpflichteten Aktuars, vollzogen. Bey einer nach Umständen bis zur Dienstentlassung steigenden Strafe haben sich die Beamten und Amtspersonen alles Einflusses auf die Wahl zu enthalten.

§. 38.

Nach beendigter Wahl hat der Bezirksbeamte, den Gewählten, der die gesehlichen Eigenschaften hat, sogleich zu bestätigen, zu verpflichten und ihn der Gemeinde vorzustellen; oder aber, wenn er Anstände hat, die Bestätigung zu verschieben, und an die höhere Stelle zu berichten.

§. 39.

Der Staatsgewalt steht das Recht zu, jeden zum Bürgermeister oder Vogt Erwählten, ohne Angabe der Gründe, zu verwerfen, in welchem Fall eine neue Wahl statt findet.

§. 40.

Jeder Gewählte, sey es als Bürgermeister, Vogt oder Gemeinderath, ist verbunden, die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen. Ausgenommen sind, und können die Wahl ablehnen:

- 1) diejenigen Gemeindeglieder, welche das 60ste Lebensjahr bereits zurückgelegt haben.

- 2) Diejenigen Gemein**ds**bürger , welche das Bürgermei**st**eramt oder das Vogtamt bereits bekleidet haben , sind nicht schuldig , eine auf sie fallende Wahl zum Bürgermeister, Vogt oder Gemeinderath anzunehmen.
- 3) Diejenigen Gemein**ds**bürger , welche bereits die Stelle eines Gemeinderaths bekleidet haben , sind nicht schuldig , eine auf sie fallende Wahl zum Gemeinderath anzunehmen.
- 4) Jene Gemein**ds**bürger , bey welchen andere wichtige Entschuldigungsgründe vorhanden sind , können die auf sie gefallene Wahl ablehnen , wenn das Bezirksamt , nach vorausgegangener Prüfung , die Entschuldigungsgründe für wichtig genug hält , als worüber dasselbe , vorbehaltlich des Rekurses , zu erkennen hat.

§. 41.

Der Gemeinderath und dessen einzelne Mitglieder sind der Gemeinde im Allgemeinen , wie jeder Gewalthaber , nach Vorschrift der bürgerlichen Gesetze , verantwortlich. Ausgenommen , wo besondere Gesetze eine besondere Verantwortlichkeit festgesetzt haben.

§. 42.

Die periodischen Wahlen zum Ersatz der austretenden Vorsteher und Gemeinderäthe sollen in den Monaten Jänner und Hornung vorgenommen werden.

Wenn in der Zwischenzeit ein Vorsteher oder Gemeinderath abgeht , so kann sogleich eine Wahl zur Ersetzung des Abgegangenen veranstaltet werden.

§. 43.

Die Protokolle des Gemeinderaths , die Ausfertigung aus denselben , so wie die Grund - Unterpfands - und Contracten - Bücher werden durch Rathschreiber besorgt.

§. 44.

In Stadt , und Landgemeinden wählt der Gemein**ds**

rath den Rathschreiber aus der Bürgerschaft, und kann den Schullehrer dazu ernennen.

Ueber die Vereinbarkeit der Schullehrerstelle mit der Rathschreiberey entscheidet das landesherrliche Dekanat.

§. 45.

Die Rathschreiber werden von dem Bezirksamte geprüft, bestätigt und verpflichtet.

Die Anstellung des Gewählten dauert sechs Jahre, nach deren Verfluß aufs neue gewählt wird. Wenn die Zeit des Austritts eines Rathschreibers mit dem Austritt des Bürgermeisters oder Vogts zusammentrifft, so muß der Rathschreiber ein weiteres Jahr im Amt verbleiben.

In Städten, deren besondere Verhältnisse es rathlich machen, kann, mit Beistimmung der Gemeinde und Genehmigung der Mittelbehörde, ein Rathschreiber auf Lebenszeit angestellt werden.

§. 46.

Eine einstweilige Enthebung von dem Amt eines Bürgermeisters, Vogts und Gemeinderaths oder Rathschreibers kann statt finden:

- a) wenn sich bey einer Untersuchung solche nahe Verdachtsgründe eines solchen Verbrechens oder Vergehens an Tag legen, daß, wenn es erwiesen wäre, die Dienstentlassung oder Entsetzung zur Folge haben würde;
- b) wenn die Untersuchung durch die fernere Dienstführung des Angeklagten verhindert oder sehr erschwert würde.

Die Mittelstellen haben darüber zu erkennen.

§. 47.

Eine Dienstentlassung, gegen den Willen, kann in Verwaltungswegen statt finden:

- a) bey einer bis zur Unverbesserlichkeit steigenden Dienstaachlässigkeit;
- b) bey einem solchen unsittlichen Betragen, wodurch die nöthige öffentliche Achtung in der Gemeinde verlohren geht;
- c) bey begangnen solchen Willkührlichkeiten gegen Unterthanen, die sich nicht zu einer peinlichen Untersuchung eignen;
- d) bey zerrütteten Vermögensverhältnissen, besonders wenn in kurzer Zeit verschiedene Schulden gegen den Gemeinndsbeamten eingeklagt sind;
- e) bey beharrlichem Ungehorsam gegen die Anordnungen der vorgesezten Behörden;
- f) bey eingetretener Bestrafung wegen Diebstahls oder Ehebruchs und bey erfolgter Verurtheilung in eine entehrende Strafe;
- g) auß anderen erheblichen Gründen, worüber das Amt, nach gepflogener Untersuchung, die Entscheidung der höheren Staatsbehörde einzuholen hat.

S. 48.

Ehe auf Dienstentlassung erkannt werden kann, müssen folgende Besserungsversuche vorher gehen:

- a) mündliche Verweise;
- b) Constituirung zu Protokoll mit persönlichem Berweis;
- c) Androhung der Entlassung.

Von Anwendung dieser Besserungsversuche ist jedoch der Fall S. 47. d und f ausgenommen, indem hier die Entlassung ohne weiters erfolgen kann und soll.

Das Bezirksamt hat die Besserungsversuche, wenn sie als solche gelten sollen, nach vorher ergangener Vernehmung des Betheiligten, anzuwenden, und über jeden Vorgang ein besonderes Protokoll zu führen.

§. 49.

Wenn zwey Drittel des Gemeindeausschusses, Namens der Mehrzahl der Bürgerschaft, vor Amt erklären, daß der Bürgermeister oder Vogt das Vertrauen der Gemeinde verloren habe, und wenn sich, durch eine, von dem Bezirksamt vorzunehmende, einzelne Vernehmung der Gemeindeglieder ergibt, daß zwey Drittel derselben dieser Erklärung beystreten, so soll die Entlassung des bestragten Beamten erfolgen können.

§. 50.

Die Mittelstelle hat über die Dienstentlassung in Verwaltungswegen zu erkennen, in Peinlichen erkennen die Gerichte.

§. 51.

In jeder Gemeinde besteht ein Gemeindeausschuß.

§. 52.

Die Zahl der Ausschußmitglieder muß der Zahl der Mitglieder des Gemeinderaths gleich seyn, und zu einem Drittel aus den Höchstbesteuerten, zu einem Drittel aus den Niederstbesteuerten und zu einem Drittel aus jenen genommen werden, welche zwischen dem ersten und letzten Drittel in der Mitte sich befinden.

§. 53.

Wahlberechtigt ist jeder Ortsbürger, Ehrenbürger und Schutzbürger.

§. 54.

Wählbar ist jeder Ortsbürger, ausgenommen jene, welche nach §. 24. als Gemeinderäthe nicht gewählt werden können und jeder Schutzbürger unter gleicher Beschränkung.

§. 55.

Das Amt eines Mitglieds des Ausschusses dauert sechs Jahre. Der Ausschuß erneuert sich alle zwey Jahre zu einem Drittel.

S. 56.

Ein ausgetretenes Mitglied des Ausschusses ist erst nach sechs Jahren verbunden, diese Stelle wieder anzunehmen.

S. 57.

Der Gemeinderath leitet, unter Zuziehung von zwey Ausschüssen, die Wahl.

S. 58.

Bey verschiedenen Meinungen zwischen dem Gemeinderath und dem Ausschuss, entscheidet die Gemeindeversammlung, durch relative Stimmenmehrheit.

V. Titel.

Wirksamkeit des Gemeinderaths und Form der Verhandlungen.

S. 59.

Der Gemeinderath besorgt alle Angelegenheiten der Gemeinde, die nicht an die Beschlüsse der Gemeindeversammlung oder an die Mitwirkung des ganzen Ausschusses oder eines Theils desselben, gebunden sind.

Er besorgt insbesondere das Einquartierungswesen, und was darauf Bezug hat. Es können zu diesem Geschäft, auf Verlangen der Gemeinde oder auf Bezirksamtsliche Anordnung, noch einige Mitglieder des Ausschusses beygegeben werden.

S. 60.

Der Bürgermeister in Städten und der Vogt in den Landgemeinden für sich allein empfängt, und verkündet die Gesetze, Verordnungen und die Weisungen der Staatsbehörden; er vollzieht sie, und läßt sie vollziehen; er erstattet und unterzeichnet die Berichte an letztere. Er ist verpflichtet, dieselben entweder vor der Ausfertigung dem Gemeinderath zur Genehmigung vorzulegen, oder, wenn

sie wegen Dringlichkeit nicht auf die nächste Gemeinderathssitzung ausgesetzt werden konnten, in dieser nachträglich vorzulegen, und die etwa gegen den Inhalt derselben beschlossene Erinnerungen berichtlich nachzutragen.

§ 61.

Erfordern die Gesetze einen Beschluß der Gemeindeversammlung, oder des Gemeinderaths, oder zugleich des Ausschusses, in irgend einer der höhern Entscheidung untergeordneten Angelegenheit, so hat er diesen in einer von dem Rathsschreiber beglaubigten Abschrift seinem Bericht beizulegen, unter Beobachtung dessen, was im vorhergehenden §. auf die zu erstattende Berichte im Allgemeinen bestimmt ist.

§. 62.

Der Bürgermeister in Städten, der Vogt in Landgemeinden beruft den Gemeinderath außergewöhnlich zusammen. Er vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderaths; das niedere Ortspersonal ist ihm untergeben und steht unter seinen Befehlen.

§. 63.

In Abwesenheit und in Krankheitsfällen des Bürgermeisters, oder des Vogts, und wenn derselbe mit Tod abgeht, oder sonst die Stelle erledigt wird, soll der Gemeinderath dasjenige seiner Mitglieder erwählen, welches die Stelle vertritt, bis der Bürgermeister oder der Vogt wieder eintritt, oder seine Stelle ersetzt ist.

§. 64.

Der Gemeinderath versammelt sich regelmäßig an bestimmten Tagen. Der Bürgermeister oder Vogt führt in den Versammlungen den Vorsitz.

§. 65.

Der Gemeinderath vertritt die Gemeinde vor Gericht und vor den untern und höhern Verwaltungsstellen, in allen zu seinem Geschäftskreis gehörigen Gegenständen.

§. 66.

Die verschiedenen Zweige der niedern Ortspolizen werden unter die Mitglieder des Gemeinderaths, entweder durch wechselseitiges Uebereinkommen oder nach Stimmenmehrheit vertheilt. Sie erstatten an letztern ihre Anzeige und empfangen von solchem ihre Weisungen.

§. 67.

Der Gemeinderath ernennt das sämtliche untere Gemeindepolizeypersonal für den Dienst des Gemeinderaths und für die Orts- Feld- und Waldpolizen, nach dem Bedürfnis der örtlichen Verhältnisse, aus der Zahl der Gemeindeglieder, mit vorzüglicher Berücksichtigung solcher Leute, welche im Militair gedient haben, und von ihrer Behörde als brave Leute empfohlen werden.

Der Gehalt dieser Angestellten und die Dauer ihrer Anstellung wird vom Gemeinderath, nach Vernehmung des Ausschusses, bestimmt.

Alle dergleichen Dienste sind widerruflich.

§. 68.

Der Gemeinderath authorisirt diejenigen, welchen ein angebornes Bürgerrecht zusieht, zu dessen Antritt, wenn die erforderlichen Qualifikationen vorhanden sind.

Derselbe verleiht, nach vorgegangener Vernehmung des Ausschusses, das Ortsbürgerrecht an Schutzbürger, und nimmt Fremde zu Ortsbürgern oder zu Schutzbürgern auf, wenn die erforderlichen Bedingungen vorhanden sind; Ausländer jedoch nur nach erhaltener amtlicher Genehmigung.

Gegen abweisliche Bescheide des Gemeinderaths findet Berufung an die Gemeindeversammlung statt.

Gegen die Entscheidung des Gemeinderaths und der Gemeindeversammlung findet Berufung an die Staatsbehörden statt, wenn von schutzbürgerlicher Aufnahme die Rede ist, oder ein gesetzlicher Anspruch behauptet wird.

§. 69.

Erfordert der Vollzug der Gesetze, Verordnungen und Weisungen bestimmte Vorarbeiten; so sind diese, auf den Vortrag des Bürgermeisters oder Vogts, von dem Gemeinderath zu fertigen.

§. 70.

Die Entscheidung und Verwaltung der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, so weit solche den Gemeinden zukommt, und eben so die Bestrafung der Einwohner wegen Polizeyvergehen, kann nur in versammeltem Gemeinderath geschehen.

In Fällen jedoch, wo am schnellen Vollzug der Strafe gelegen ist, kann der Bürgermeister oder Vogt, auf seine Verantwortung, solche erkennen und vollziehen, hat aber in dem nächsten Gemeinderath darüber Vortrag zu erstatten.

§. 71.

Der Gemeinderath hat die Schriften, die Gesetzbücher, die Unterpfands- und Contractenbücher, so wie die Lager- und Grundbücher, die Karten, Risse und Pläne gehörig aufzubewahren, für ihre Erhaltung zu sorgen, und darüber ein Verzeichniß führen und solches ergänzen zu lassen.

§. 72.

Alle Verhandlungen im Gemeinderath sind, besonders in Gemeindsvermögensangelegenheiten, collegialisch; es entscheidet Stimmenmehrheit. Bey gleicher Stimmenzahl hat der Bürgermeister oder der Vogt die entscheidende Stimme.

§. 73.

Zur Gültigkeit eines Gemeinderathsbeschlusses wird ferner erfordert, daß bey dessen Fassung wenigstens zwey Drittheile der Mitglieder, außer dem Bürgermeister, anwesend gewesen seyen.

§. 74.

Bey jeder Versammlung des Gemeinderaths muß in den Städten, und so viel möglich auch auf dem Lande, von dem Rathsschreiber ein fortlaufendes Protokoll über sämtliche in der Sitzung verhandelte Gegenstände geführt, und aus solchen müssen die Ausfertigungen, so weit nöthig, gemacht werden.

VI. T i t e l.

Von der Gemeindeversammlung.

§. 75.

Eine Versammlung der Gemeinde kann in allen Fällen statt finden, in welchen der Gemeinderath für nöthig oder zweckmäßig erachtet, die Meinung der Gemeinde zu vernehmen. In solchen Fällen aber ist er an diese letztere gebunden.

Sie muß aber statt finden:

- 1) in allen Fällen, in welchen, Kraft Gesetzes, oder Kraft einer Verordnung der Staatsbehörde, eine öffentliche Verkündung an die Gemeinde geschehen muß.
- 2) Wenn die Bornahme einer öffentlichen Handlung an die Einwilligung einer Gemeinde durch die Gesetze gebunden ist.
- 3) Wenn die Staatsbehörden die Versammlung und Vernehmung der Gemeinde anordnen.

§. 76.

Der Bürgermeister und der Vogt oder deren Stellvertreter hat allein das Recht, die Gemeinde zu versammeln und versammeln zu lassen, wo das Gesetz nicht eine Ausnahme macht. Er oder sein Stellvertreter ist schuldig, das Recht auszuüben, wenn der Gemeinderath es beschließt,

oder die Mehrheit der Bürgerchaft denselben schriftlich dazu auffordert. Jeder andere, der die Gemeinde veranmelt, und die daran Theil nehmen, verfallen in die Strafe der Tumultuanten und öffentlichen Ruhestörer.

S. 77.

Zu der Gültigkeit eines Gemeindebeschlusses wird erfordert:

- 1) daß sämtliche Mitglieder auf die in jeder Gemeinde gewöhnliche Weise zu der Gemeindeversammlung eingeladen werden,
- 2) daß wenigstens zwey Drittel davon erschienen sind und
- 3) daß unter diesen Erschienenen die Mehrheit der Stimmen sich für eine Meynung entschieden hat. Ausgenommen, wo die Gesetze eine größere Stimmenmehrheit verlangen.

Die Mitglieder des Gemeinderaths stimmen, mit Ausnahme des Bürgermeisters, mit. Sind die Stimmen gleich, so entscheidet die Stimme des Bürgermeisters, ausgenommen, wo eine größere als eine relative Stimmenmehrheit erfordert wird.

- 4) Wer dreymal ohne erweislichen Grund bey der Gemeindeversammlung nicht erscheint, ist ein Jahr lang seines Stimmenrechts verlustigt.

S. 78.

Abwesende können sich durch Bevollmächtigte nicht vertreten lassen.

S. 79.

Außer obigen allgemeinen Bestimmungen ist der Bürgermeister verbunden, die Gemeinde zu versammeln und ihren Beschluß zu vernehmen, in dem besondern Fall, wenn Namens und aus Auftrag der Gemeinde, eine

Vorstellung an Uns, an die Ständeversammlung oder an die Staatsbehörden gerichtet werden soll.

§. 80.

Der Gegenstand einer solchen Vorstellung muß entweder eine allgemeine Landes- oder eine besondere, nicht in den gewöhnlichen Geschäftskreis des Gemeinderaths gehörige Gemeinssangelegenheit seyn, er darf aber nicht die Privatangelegenheit eines oder mehrerer Gemeinssglieder betreffen.

§. 81.

Auf die von wenigstens zehn Gemeinssgliedern unterzeichnete Bitte, um eine solche Vorstellung, hat der Bürgermeister die Gemeinde zu vernehmen; erfolgt ein vereinigender Beschluß, so kann die Vorstellung nicht im Namen der Gemeinde übergeben werden; auf einen bejahenden Beschluß hat der Gemeinderath, unter Zuziehung derer, welche die Bittschrift unterzeichnet haben, die Vorstellung zu fertigen und an die Behörde zu übergeben, unter Beilegung einer vom Rathschreiber vidimirten Abschrift des Protokolls, worin die Gemeinde die Vorstellung beschlossen hat.

§. 82.

Verweigert der Bürgermeister oder Gemeinderath die Zusammenberufung der Gemeinde, so steht denen, welche sie nach Vorschrift verlangt haben, der Refurs an das Bezirksamt offen.

§. 83.

Findet das Bezirksamt die Berufung gegründet; so hat es die Versammlung und Vernehmung der Gemeinde dem Bürgermeister aufzutragen, oder sie selbst zu vollziehen. Fällt sofort der Beschluß der Gemeinde bejahend aus, so sind die durch die Anwesenheit des Beamten verursachte Kosten von der Gemeinde, im entgegengesetzten

Fall aber, von denen zu tragen, welche die Gemeindeversammlung veranlaßt haben.

S. 84.

Auf die schriftliche, von wenigstens zehn Mitgliedern der Gemeinde unterzeichnete Anzeige bey dem Bezirksamte, daß sie die punktweise anzugebenden Beschwerden gegen die Amtsführung und Verwaltung des Bürgermeisters oder des Gemeinderaths oder des Ausschusses zu führen hätten, und auf ihre weitere Bitte, die Gemeinde zu vernehmen, ob sie diese Beschwerden, als Beschwerden der ganzen Gemeinde betrachtet, und untersucht wissen wolle, hat das Bezirksamt die Gemeinde versammeln zu lassen, und solche in Anwesenheit derer, gegen welche die Beschwerde gerichtet ist, zu vernehmen.

S. 85.

Fällt der Beschluß verneinend aus, so sind die Kosten der Anwesenheit des Beamten von denen zu tragen, welche die Gemeindeversammlung veranlaßt haben; ihnen bleibt unbenommen, ihre Beschwerden auf eigene Gefahr und Kosten fortzusetzen.

Fällt der Beschluß bejahend aus, so hat die Gemeinde sogleich einen besondern Ausschuß zu wählen, welcher die Beschwerden in ordnungsmäßigem Wege bey den Staatsbehörden verfolgt.

Der Ausschuß darf nicht unter drey, und nicht über sechs Gemeindeglieder seyn.

Er hat eine von dem Rathschreiber vidimirte Abschrift des Protokolls, worin die Gemeinde die Beschwerdepunkte zu einer Gemeindsache erklärt hat, und eben so eine von dem Rathschreiber vidimirte Abschrift des Protokolls, worin die Gemeinde den Ausschuß zum Betrieb ihrer Angelegenheit ermächtigt hat, gleich bey Anfang der Untersuchung zu den Akten zu bringen.

Zu Deputationen können nie mehr, als höchstens drey Ausschußmitglieder abgeordnet werden.

Die nothwendigen Kosten zum Betrieb dieses Gemeinssangelegenheit fallen auf die Gemeinsskasse.

§. 86.

Findet das Bezirksamt bey der ersten Anzeige der Beschwerden solche glaubhaft bescheinigt, so bedarf es keiner Gemeinssversammlung, sondern das Bezirksamt hat die Untersuchung gegen die, gegen welche die Beschwerde gerichtet ist, Diensthälter vorzunehmen.

§. 87.

Verweigert das Bezirksamt, auf die obgedachte Bitte von wenigstens zehn Gemeinssmitgliedern, die Versammlung und Vernehmung der Gemeinss, so steht den erstern der Rekurs an die höhern Stellen frey.

§. 88.

Keine Vorstellung darf als Vorstellung und ihr Inhalt als Wunsch und Wille der Gemeinss angesehen werden, bey welcher die vorgeschriebenen Förmlichkeiten nicht beobachtet worden sind.

Die Wirkungen und Folgen kommen in solchem Fall lediglich denen zur Last, die die Vorstellung unterzeichnet haben.

§. 89.

Außer zu der Vorstellung an den Gemeinssrath (§. 81.) oder zu der an das Bezirksamt, (§. 84.) ist alles öffentliche und heimliche Stimmen- und Unterschriften sammeln in einer Gemeinss, zu Vorstellungen und Beschwerden in öffentlichen- oder Privatangelegenheiten, verboten.

Wer diese Stimmen- und Unterschriften Sammlung veranlaßt oder sie vornimmt, verfällt in die Strafe der Multiquanten und öffentlichen Ruhestörer.

VII. Titel.

Unterordnung der Gemeinden unter die
Bezirksämter.

§. 90.

Die Gemeinden und der Gemeinderath sind den Bezirksämtern untergeordnet.

§. 91.

Sie haben dessen Weisungen in eilenden und Nothfällen ohne allen Anstand zu befolgen, doch steht ihnen nach dem Vollzug, die Beschwerde an die höhere Stelle offen. — Der Fall der Noth oder der Eile muß in der Weisung als solcher angegeben werden.

§. 92.

In andern als eilenden und Nothfällen, sind die Gemeinden und der Gemeinderath ebenfalls zur unbedingten Befolgung verbunden, oder aber zur Gegenvorstellung, und, wenn dieser nicht statt gegeben wird, zum Rekurs an die höhern Stellen berechtigt; das eine oder das andere muß aber bestimmt geschehen, bey Strafe des Ungehorsams; der gehörig eingelegte Rekurs hat eine aufschiebende Wirkung.

Hinsichtlich der Rekurse ist der Gemeinderath an die vorgeschriebene Förmlichkeit bei Rekursen überhaupt gebunden.

§. 93.

Der Bürgermeister, der Gemeinderath und die Gemeinde üben die ihnen in diesem Gesetz verliehenen Rechte aus, ohne Dazwischenkunft und Einmischung des Bezirksamts.

§. 94.

Dem Bezirksamt steht die unmittelbare Aufsicht über die Amtsverwaltung des Bürgermeisters und des Gemeinderaths und die Entscheidung in Rekursfällen zu.

VIII. Titel.

Von den persönlichen Rechten und Pflichten
der Gemeindeglieder.

S. 95.

Jedes Mitglied keiner Gemeinde ist zu dem Genuß aller öffentlichen Anstalten, diejenigen ausgenommen, welche eine ausschließende Bestimmung haben, in solcher berechtigt. Ebenso zum Erwerb von Liegenschaften und zum Betrieb eines Gewerbs, letzteres nach Vorschrift und unter der Bedingung der Gesetze.

Zum Genuß am Gemeindevermögen haben nur die Ortsbürger ein Recht, insofern nicht den Schutzbürgern durch besonderes Herkommen einiger Antheil eingeräumt ist.

S. 96.

Jedes Mitglied hat an allen persönlichen Lasten, die in der Gemeinde vorkommen, mitzutragen.

Ausgenommen sind:

- 1) die Staatsbeamte, die andern vom Staat angestellte, Geistliche und Schulmeister;
- 2) die Standes- und Grundherren, in ihren standes- und grundherrlichen Orten, insofern sie nicht Bürgergenuß beziehen;
- 3) die Bürgermeister und Bögte;
- 4) alle, welche das Alter von 65 Jahren erreicht haben, oder nach erfolgter Vermögensübergabe aufgehört haben, active Staatsbürger zu seyn;
- 5) alle Wittwen ausser obigem Fall auch noch weiter wenn sie keinen dienstfähigen Sohn oder männlichen Dienstboten in ihrer Haushaltung haben;
- 6) alle Soldaten während der Dienstzeit.

IX. Titel.

Von der Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderaths, und der Besoldungen der Rathsschreiber.

§. 97.

Die Stelle eines Bürgermeisters (Bogts) und Gemeinderaths sind Ehrenstellen, jedoch erhalten die Bürgermeister und die Bögte fixe Gehalte, welche als Entschädigung zu bemessen sind, nach dem Umfang der in jeder Gemeinde vorkommenden und ihnen obliegenden Geschäfte, und nach dem Ertrag des Gemeindevermögens.

Diese Gehalte werden, vorbehaltlich der amtlichen Genehmigung, von der Gemeinde bestimmt.

§. 98.

Für Amtsverrichtungen in Gemeindeangelegenheiten, innerhalb der Gemarkung, dürfen die Bürgermeister und Bögte nichts anrechnen. Bey Verrichtungen ausser der Gemarkung erhalten sie die vorgeschriebenen Diäten.

§. 99.

Die gegenwärtigen Besoldungen der Ortsvorsteher bilden die Grundlage der auszuwerfenden Entschädigung.

§. 100.

Die Mitglieder des Gemeinderaths erhalten keine Entschädigungen, sondern für ihre Verrichtungen ausser ihrer Wohnung und ausser der Gemeinderathsitzung, jedoch inn- und ausserhalb der Gemarkung, die tarordnungsmäßigen Gebühren und Diäten.

§. 101.

Die Rathsschreiber empfangen einen bestimmten Gehalt aus der Gemeindefasse.

Dieser muß, nach Umfang der Arbeit, mit Rücksicht auf den Ertrag des Gemeindevermögens, vom Gemeinde-

rath und Ausschuß, vorbehaltlich der Staatsgenehmigung, bestimmt werden.

Sie erhalten ferner für amtliche Verrichtungen in Privatangelegenheiten die tarordnungsmäßigen Gebühren.

§. 102.

Alle Entschädigungen der Bürgermeister und alle Gehalte in den Gemeinden müssen künftig in baarem Geld bestimmt und geleistet werden.

Es dürfen keine Naturalien abgereicht und keine Grundstücke zur Benutzung gegeben werden.

X. Titel.

Von der Verwaltung des Gemeindevermögens.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 103.

Alles Gemeindevermögen, es mag in Kapitationen, in Renten, Gülten und Gefällen, in Berechtigungen, in Mobilien, in Gebäuden, Gütern und Waldungen bestehen, es mag einen Ertrag abwerfen oder nicht, und in ersterem Fall mag solcher unmittelbar in die Gemeindskasse fließen, oder einstweilen den einzelnen Gemeindbürgern zum Genuß zugewiesen seyn, ist ein Eigenthum der Gesamtheit der Ortsbürger.

§. 104.

Der Ertrag des Gemeindevermögens ist zu Befreiung der nothwendigen und nützlichen Gemeindebedürfnisse bestimmt.

§. 105.

In Bezug auf das Gemeindevermögen können die Gemeinden alle Rechte ausüben, und alle Verbindlichkeiten eingehen, welche die bürgerlichen Gesetze den Privaten ge-

statten, insofern nicht besondere Geseze bey den Gemein-
heiten eine Ausnahme gemacht haben.

§. 106.

Die Gemeinden genießen, hinsichtlich ihres Gemein-
bevermögens und der daraus entspringenden Rechte und
der in Bezug auf solches eingegangenen Verbindlichkeiten,
die Rechte der Minderjährigen.

§. 107.

Alle Verkäufe des Gemeindevermögens müssen in öf-
fentlicher Versteigerung geschehen. — Ausgenommen sind,
und können ohne Versteigerung veräußert werden, nach
vorangegangnem Gemeinderathsbeschuß:

- 1) alle Mobilien, deren zu verkaufender Gesammt-
vorrath den Werth von 25 fl. in den Land- und
von 50 fl. in den Stadt-Gemeinden nicht übersteigt;
- 2) Immobilien, deren Anschlag zusammengenommen den
Werth von 25 fl. auf dem Land und 100 fl. in der
Stadt nicht übersteigt;
- 3) alle andere Fälle, in welchen der Gemeinderath den
Verkauf aus freyer Hand für rätthlicher und vortheil-
hafter erachtet. —

In diesen lezten Fällen unter Nro. 3. muß der Aus-
schuß, und wenn der Werth des zu verkaufenden Objects
die Summe von 400 fl. in der Stadt und von 200 fl. in
den Landgemeinden übersteigt, zugleich die Staatsermäch-
tigung eingeholt werden.

§. 108.

Die nämliche Vorschrift gilt auch für Verpachtungen
von Immobilien, jenachdem solche den Ertrag von 25 fl.
und 100 fl. oder 200 fl. und 400 fl. abwerfen.

§. 109.

Wer zweyjährige Rückstände in die Gemeindefasse
schuldig ist, darf zu einer weitem Steigerung oder über-

Haupt zum Kauf oder Pacht von Gemeinds-
eigenthum nicht zugelassen werden, bis seine Rückstände bezahlt sind.

S. 110.

Alle öffentlichen, um den Lohn zu verrichtenden, Arbeiten, alles Bauwesen und alle Lieferungen müssen zur öffentlichen Steigerung ausgesetzt — und an den Wenigstnehmenden überlassen werden.

Ausgenommen sind:

- 1) die sogenannten kleinen Reparationen in den Häusern;
- 2) alle andere Arbeiten, Bauten, Lieferungen und Reparationen, die jede im Ganzen den Betrag von 25 fl. in den Land- und von 100 fl. in den Stadtgemeinden nicht übersteigen;
- 3) alle andere Fälle, in welchen die Vergabe aus freier Hand von dem Gemeinderath für rätlicher und vortheilhafter gehalten wird.

In diesen Fällen unter No. 3. — muß immer die Einwilligung des Ausschusses, und, wenn der auszugebende Betrag nach dem Anschlag die Summe von 200 fl. in den Land- und von 400 fl. in den Stadtgemeinden übersteigt, so muß weiter noch die Amtsermächtigung eingeholt werden.

S. 111.

Allen Verkäufen — Verpachtungen und Lieferungen muß ein pflichtmäßiger Anschlag des Werths oder Ertrags und allen öffentlichen Arbeiten und Bauten ein pflichtmäßiger Ueberschlag der Kosten vorangehen.

S. 112.

Alle Verehrungen und Geschenke aus dem Gemeindsvermögen und aus dessen Ertrag sind untersagt; die, welche solche bewilligt haben, sind zum Ersatz verbunden. Ausgenommen sind die Verehrungen, welche nach vorangegan-

gener Gemeindseinwilligung und nach erfolgter Staatsermächtigung gegeben werden.

§. 113.

Alle Zehrungen auf den Ertrag des Gemeindevermögens sind verboten.

Die, welche Zehrungskosten angewiesen haben, sind zum vierfachen Ersatz des aus dem Gemeindseinkommen zu diesem Zweck Bezahlten verbunden.

B. Verwaltungsstellen.

§. 114.

Der Gemeinderath verwaltet das Vermögen der Gemeinde. Er ist verpflichtet, für die Erhaltung des Vermögens und für möglichste Erhöhung und Vermehrung des Ertrags, und für alle thunlichen Ersparungen zu sorgen. Er führt die Aufsicht über die beweglichen und unbeweglichen Güter der Gemeinde, ordnet die Einnahmen, prüft die Ausgaben, dekretirt die unständigen und zufälligen, fertigt die Gemeinsetsatz, führt die Aufsicht über den Gemeinderedner und die Kasse, betreibt die Stellung der Rechnung, deren Abhör, und deren Verkündigung.

§. 115.

Wo die Befehle zu irgend einer Handlung, in Bezug auf das Gemeindevermögen, die Einwilligung der Gemeinde oder des Ausschusses und die Ermächtigung der Staatsbehörden vorgeschrieben haben, da muß er solche, vor der Vornahme der Handlung, einholen.

§. 116.

Rechtsstreitigkeiten, die den Betrag von 100 fl. nicht übersteigen, sie mögen für oder gegen die Gemeinde gerichtet seyn, ist der Gemeinderath auf Kosten der Gemeinde zu führen befugt, nach vorangegangener Bestimmung des Ausschusses.

Uebersteigt das Streitobjekt die Summe von 100 fl., so ist zur Prozeßführung die Einwilligung von zwey Drittel der Gemeindeglieder erforderlich. Erfolgt diese nicht, so können einzelne Bürger auf ihre Kosten und Gefahr den Rechtsstreit führen.

Im Fall sie obsiegen, müssen ihnen die dekretirten Kosten aus der Gemeindefasse ersetzt werden.

§. 117.

Der Gemeinderath wählt und bevollmächtigt die Rechtsanwände, wo solche zu Gerichten zugelassen werden müssen, oder dürfen. Er stellt ihnen den Gemeindebeschluß, wo dieser vorgeschrieben ist, in öffentlich beglaubigter Abschrift, zu, um solche den Gerichten zu übergeben.

§. 118.

Der Gemeinderath ist zum Abschluß von Vergleichen berechtigt. Beträgt die Summe, welche durch den Vergleich, es sey nun durch Nachlaß oder durch Zahlung einer höhern Summe, als der Stand der vermeintlichen Forderung oder Schuld ausmacht, geopfert werden soll, mehr als 25 fl. in den Land- und 100 fl. in den Stadtgemeinden, so ist die Einwilligung des Ausschusses, und beträgt sie über 200 fl. in den Land- und 400 fl. in den Stadtgemeinden, so ist Staatsgenehmigung, nach geschehener Vernehmung der Gemeinde, erforderlich.

§. 119.

Auch in diesem Fall ertheilt der Gemeinderath den Rechtsanwänden Specialvollmacht und Instruction, unter weiterer Zustellung der im §. 117. bemerkten Urkunden in öffentlich beglaubter Abschrift.

§. 120.

Der Gemeinderath hat über das sämtliche Gemeindesvermögen ein Inventarium aufzustellen, solches jeder Jahresrechnung beyzufügen und fortbauern richtig zu erhalten.

§. 121.

Der Gemeinderechner wird, wie der erste Vorsteher und der Gemeinderath, dessen Mitglied er ist, von der Gemeinde aus der Zahl der dazu tauglichen Ortsbürger gewählt und von dem Amt bestätigt und verpflichtet. Seine Dienstzeit dauert sechs Jahre.

Er darf kein Wirth und kein Handelsmann seyn, jedoch kann auch hier aus besondern Gründen amtliche Dispensation statt finden, wenn zwey Drittel der Stimmen auf ein solches Individuum gefallen sind.

Sein Gehalt wird, vorbehaltlich amtlicher Genehmigung, vom Gemeinderath und Ausschuss, nach den örtlichen Verhältnissen der Größe und der Gemeindecinkünfte, der Beizwerlichkeit ihrer Erhebung, sodann nach dem Maas der zu solchem Dienst erforderlichen Kenntnisse ausgemittelt, und besteht zu einem Theil aus Lantien, worüber Gemeinderath und Ausschuss gleichfalls Bestimmung zu geben haben, vorbehaltlich amtlicher Genehmigung.

§. 122.

Ausser den Gemeinderechnern kann der Gemeinderath, wo es die Noth erfordert, für besondere Einkünfte besondere Erheber auf längere oder kürzere Zeit anstellen.

Sie sind jedoch den Gemeinderechnern untergeordnet, und haben den erhobenen Betrag mit der Rechnung darüber an den erstern abzuliefern.

Hinsichtlich der Zeit ihrer Anstellung, ihrer Besoldung, Bestätigung und Verpflichtung findet das nemliche statt, was von den Gemeinderechnern vorgeschrieben ist.

§. 123.

Bei Verlust des Dienstes und nach Befund bey weitem Strafen soll er seine eigenen Gelder nicht mit Gemeindegeldern vermischen, sondern letztere immer besonders halten.

§. 124.

Die saumseligen Zähler sind vom Gemeinerechner, in den vorgeschriebenen Wegen mit Fleiß und Nachdruck und ohne Zögerung, auf Zahlung zu betreiben, und die uneinbringlichen Schuldigkeiten, wie sie sich ergeben, ohne Verschub, dem Gemeinderath zur Dekretirung in Abgang anzuzeigen.

§. 125.

Jeder Ausstand, bey welchem sich nicht ausgewiesen werden kann, daß diese Vorschriften pünktlich befolgt werden, wird ihm bey der Rechnungsabhör zum Ersah geschrieben.

§. 126.

Der Gemeinderath hat den Gemeinerechner, bei sich ergebenden Anständen, mit Thätigkeit zu unterstützen, andernfalls für den entstehenden Schaden zu haften.

Ebenso hat derselbe die ihm vom Gemeinerechner zur Abgangsdekretur angezeigten Ausstände, unter Zuziehung des Gemeindeauschusses, jeweils ungezögert zu untersuchen, und, nach Befund, die Abgangsdekretur — unter Verfassung eines Protokolls über die desfalligen Gründe — entweder zu ertheilen, oder die zur Sicherung oder Flüssigmachung der Schuldigkeit nöthigen Einleitungen zu treffen.

Jeder diesfallige Unterlaß macht ihn zur Selbstzahlung verbindlich.

§. 127.

Alle geheime Nebenrechnungen sind untersagt.

Die Theilnehmer an einer solchen geheimen Rechnung und Kasse können in eine Strafe von 50 — 150 Reichsthaler verfaßt werden, und ausser diesem bleiben sie zum Ersah des heimlich Verausgabten verbunden.

§. 128.

Die Untererheber haben wöchentlich den Betrag ihrer

Kassen gegen Abschlagsquittungen an den Gemeindegeldnehmer abzuliefern.

§. 129.

Die Gemeindegeldnehmer und die Untererheber haben ein Tagbuch zu führen, und in solches die täglichen Einnahmen und Ausgaben einzutragen.

§. 130.

Der Gemeinderath ist verpflichtet, dem Gemeindegeldrechner und dem Untererheber zu unbestimmter Zeit, aber wenigstens des Jahrs einmal, die Kasse zu stürzen, und deren Vorrath mit dem Tagbuch zu vergleichen.

Findet er Unrichtigkeiten, so sind solche dem Bezirksamte auf der Stelle anzuzeigen. Ueber den vorgenommenen Sturz ist ein Protokoll aufzunehmen.

§. 131.

Der Gemeinderath bleibt für den Recess haftbar, wenn er nicht durch diese Protokolle nachweisen kann, daß er wenigstens des Jahrs einmal den Sturz bey dem Rechner vorgenommen habe.

§. 132.

Während des Rechnungsjahrs darf kein Gemeindegeldrechner aus seinem Dienst austreten, und vor gestellter und berichteter Rechnung kann er seiner Haftbarkeit nicht entbunden werden.

C. Gemeindegeldhäuser und Gemeindegeldgrundvermögen.

§. 133.

Der Gemeinderath hat für die Erhaltung der Gemeindegeldhäuser und Gebäude in wohnbarem und brauchbarem Stand zu sorgen. —

Zu diesem Zweck sind solche jährlich von dem Bürgermeister und von den mit der Baupolizey beauftragten

Mitgliedern des Gemeinderaths, unter Zuzug von Kunstverständigen, zu durchgehen, um die einer Reparation bedürftigen Gegenstände aufzunehmen und über die Reparationskosten pflichtmäßige Ueberschläge fertigen zu lassen.

§. 134.

Die kleinen Reparationen ist der Gemeinderath für sich machen zu lassen berechtigt. —

Unter kleinen Reparationen wird das Weiseln, die Reparationen der Fenster, Treppen, Thüren, Böden und Schloffer, endlich das Dachumdecken verstanden.

§. 135.

Auch Hauptreparationen, die im ganzen den Betrag in den Stadtgemeinden von 100 fl. und in den Landgemeinden von 25 fl. nicht übersteigen, ist der Gemeinderath vorzunehmen ermächtigt. Es muß aber immer vorher ein Ueberschlag von Kunstverständigen und ein Gemeinderaths-Beschluß vorhergehen.

Uebersteigen die Kosten den Betrag von 100 fl. und 25 fl. so ist die Einwilligung des Ausschusses erforderlich.

Uebersteigen die Kosten in Landgemeinden den Betrag von 100 fl. und in Stadtgemeinden von 400 fl. so ist weiter noch die Amtsermächtigung einzuholen.

§. 136.

Zu Aufführung neuer, so wie zum Erwerb aufgeführter Gebäude wird die Einwilligung der Gemeinde und Amtsermächtigung erfordert.

§. 137.

Die Gemeindsgüter, deren Ertrag in die Gemeindskasse fließt, dürfen nicht auf Kosten der Gemeinde gebaut, sondern sie müssen verpachtet werden.

Ausnahmen finden statt:

- 1) wenn kein annehmlicher Pachtliebhaber sich finden sollte;

2) wenn der Gemeinderath einen neuen Culturversuch zu machen für rätlich erachtet.

In diesem Fall kann, nach dem Gutfinden des Gemeinderaths und Ausschusses und in wichtigern Fällen der Gemeinde, ein bestimmtes Grundstück auf Rechnung der Gemeinde gebaut werden.

§. 138.

Bei Verpachtungen von Gemeindegut, welche die Dauer von neun Jahren übersteigen, ist das gleiche zu beobachten.

§. 139.

Die Aufspeicherung und Aufbewahrung der Naturalien ist untersagt.

Für die Naturalgefälle sind die Selbstpreise, welche solche zur Entrichtungszeit haben, zu erheben. Will der Gefällspflichtige diesen Preis nicht entrichten, so sind die gelieferten Naturalien auf dem nächsten Markt zu verwerthen, oder öffentlich zu versteigern.

Ausgenommen und zur Aufbewahrung geeignet ist alles Holz, welches zur Feuerung der Gemeinde- und Wächthäuser und zur Abgabe an die Dürftigen in kleinen Quantitäten bestimmt ist. Auch an Baumaterialien kann, nach Befinden des Gemeinderaths und Ausschusses, ein Vorrath unterhalten werden.

Wo besondere Verhältnisse weitere Ausnahmen vom Verbot der Naturalienaufbewahrung erfordern, wie z. B. Einzug von Wein auf Gemeindschuldigkeiten, ist amtliche Genehmigung erforderlich.

§. 140.

Die Waldungen der Gemeinden und ihrer Stiftungen unterliegen den allgemeinen Forstgesetzen, und der speziellen Beförderung durch die aufgestellte Forstbehörden.

Gemeinden, deren Waldungen über 3000 Fuchert betragen, wird auf ihr Ansuchen gestattet werden, einen

eigenen Revierförster aus der Zahl der geprüften und aufgenommenen Kandidaten aufzustellen, welcher von dem Gemeinderath gewählt, und von der Oberforstbehörde bestätigt wird.

§. 141.

Ein Mitglied des Gemeinderaths ist als Waldbmeister mit der Besorgung der Waldwirthschaft zu beauftragen.

Die Gemeinden können ein eigenes Waldzeiden führen, und solches bey Holzanweisungen zu dem Waldhammer der Forstbehörde als Controlle anschlagen lassen.

§. 142.

Ueber das Holz, welches in jedem Wirthschaftshofe zum eigenen Bedürfnis so wie zum Verkauf aus den Waldungen der Gemeinden und ihren Stiftungen gezogen werden soll, ist von dem Gemeinderath, mit Beziehung des Ausschusses, eine Bedarfsliste, nach einem, von der Oberforstbehörde vorzuschreibenden, Formular, zu fertigen, und durch den Revierförster bey dem Forstamte einzureichen, welches die weitere Vorlage nach dem vorgeschriebenen Geschäftsweg besorgt. Die erfolgte Hiebsgenehmigung wird der Gemeinde durch das Bezirksamt eröffnet.

§. 143.

Wo das benöthigte Bauholz den Bürgern unentgeltlich oder um geminderten Preis abgegeben wird, ist jeder sich darum meldende Baubedürftige namentlich in die Bedarfsliste einzutragen, und sowohl zur Aufnahme des in Anspruch genommenen Bauholzes, als zur Ermäßigung desselben nach dem Maasstab des dringendern Bedürfnisses, wo der Jahreshieb nicht zur vollständigen Befriedigung hinreicht, ein verpflichteter Zimmermeister und wenigstens ein Mitglied des Ausschusses beyzuziehen.

§. 144.

Die Anweisung des genehmigten Holzhiebs und die Taxation dessen, was davon zum Verkauf bestimmt ist.

geschieht, wenn der Hieb das Quantum von 50 Klafter Brand- und 2000 Cubikfuß Bau- und Nutzholz nicht übersteigt, durch den Revierförster, im andern Fall durch das Forstamt, und ist jedesmal in Einem Akt zu bewirken, wo nicht die Fällung des Schlag- und Unterholzes der Auszeichnung der Bauhölzer vorangehen muß.

Bei dieser Gelegenheit wird auch, mit Umgehung besonderer Revisionsreisen, der Augenschein über den Zustand der Waldungen und die Anordnung der Bewirthschaftungspläne bewerkstelligt.

§. 145.

Die Abzählung des aufgemachten Gab- und andern Holzes, so wie die Abmessung der Nutz- und Bauholzstämmen geschieht bloß durch den Revierförster. Das Forstamt hat nur in dem Fall eines zu seiner Kenntniß kommenden Unterschleifs an Ort und Stelle die nöthige Einsicht zu nehmen.

§. 146.

Das zum Verkauf bestimmte und taxirte Holz muß öffentlich versteigert werden.

Die Versteigerung wird von dem Revierförster, drey Mitgliedern des Gemeinderaths, worunter in der Regel der Gemeinberechner und der Waldmeister seyn sollen, und eben so vielen die Kontrolle führenden Mitgliedern des Ausschusses vorgenommen.

Ausnahmsweise soll das Forstamt den Versteigerungen beywohnen:

- a) bey dem Verkauf von Schiffbauholz;
- b) wenn ganze Walddistrikte zur Feldkultur bestimmt und abgeholzt werden;
- c) wenn bey Windstößen und andern Veranlassungen eine bedeutende Quantität Stämme ohne vorgängige Taxation ungerissen oder gefällt wurde.

Die Steigerungsprotokolle sind dem Forstamt zur ar-

tiftischen Prüfung und von diesem mit seinem Gutachten, wenn die Taxation die Summe von 400 fl. nicht übersteigt, dem Bezirksamt, wenn sie höher steigt, der Mittelbehörde zur Ratifikation zu übergeben.

§. 147.

Das jährliche gewöhnliche und aussergewöhnliche Bedürfniß an Laub und Waide ist durch den Gemeinderath bey dem Forstamt anzuzeigen, welches, nach Maasgabe des Zustandes der Waldungen, die Anweisung der Laub- und Waiddistrikte durch den Revierförster bewerkstelligt.

§. 148.

Gemeindshäuser und Grundstücke können veräußert werden, wenn der Gegenstand der Gemeinde zu keinem Nutzen mehr dient, oder einen nach dem Werth der Sache und gegen den möglichen Erbiß unverhältnißmäßig geringen Ertrag abwirft, und zugleich entbehrlich ist. — In diesem Fall muß der Erbiß zu Bezahlung von Schulden verwendet, oder zu Kapital angelegt werden, oder es muß eine nützlichere und zweckmäßigere Liegenschaft dafür erworben werden. Uebersteigt der Werth des zu verkaufenden Objekts im Ganzen die Summe von 25 fl. so ist Einwilligung des Ausschusses, und übersteigt sie den Betrag von 200 fl. in Land- und 600 fl. in Stadtgemeinden, so ist Staatsermächtigung erforderlich.

§. 149.

In allen andern Fällen ist die Veräußerung von Gemeindsliegenschaften und Gebäuden untersagt, besonders in dem Fall, wenn das Gemeindsbedürfniß durch den Ertrag des Gemeindsvermögens nicht gedeckt ist, oder wenn es nach einem solchen Verkauf nicht mehr hinreichen würde.

D. Activ = Kapitalien.

§. 150.

Gemeinskapsitalien dürfen nur gegen gerichtliches doppeltes Unterpfand und wenigstens nur gegen landläufige Sinnen angelegt werden.

§. 151.

Die Kapitalbriefe sind in einer wohlverwahrten Gemeindegasse, zu welcher der Bürgermeister den einen und der Gemeindegasse den andern Schlüssel hat, in der Wohnung des Bürgermeisters aufzubewahren.

§. 152.

Der Schuldner hat nur gegen Rückempfang der Originalobligation, auf welcher die Abzahlung von dem Bürgermeister oder Boas und dem Gemeindegasse zu bezeugen ist, das Kapital zurückzuzahlen, bey Vermeidung doppelter Zahlung. Die Pfandschreiberey hat diese Verbindlichkeit des Schuldners auf der Originalschuld- und Pfandurkunde zu bemerken.

§. 153.

Aktivkapitalien können zum Zweck anderweiter Verwendung aufgekündet oder die eingehenden können anderweit verwendet werden:

- 1) Zu Zahlung von Gemeindegassschulden;
- 2) zu nöthiger und nützlicher Errichtung und zum Erwerb von Gebäuden oder zum Erwerb von Liegenschaften. Hierzu wird die Einwilligung der Gemeinde und Staatsermächtigung erfordert.

§. 154.

In allen andern Fällen müssen die eingehenden Kapitalien wieder angelegt, sie dürfen nicht zu den laufenden Bedürfnissen der Gemeinde verwendet werden.

E. Von

E. Von den Gemeindsbedürfnissen und
Bedürfniß: Stats.

§. 155.

Jeder Gemeinbeaufwand bezieht sich entweder auf gewöhnliche Bedürfnisse, worunter alle diejenigen begriffen werden, deren Befreiung den Mitgliedern einer Gemeinde ausschliessend obliegt, — oder auf aussergewöhnliche, worunter diejenigen verstanden werden, woran jeder Besitzer eines steuerbaren Objekts in der Orts-gemarkung Theil zu nehmen hat.

§. 156.

Zu den gewöhnlichen Gemeindsbedürfnissen gehören alle Verwendungen und Ausgaben, welche die Orts-polizey in ihrem ganzen Umfang, die Entschädigung, Gehalte und Gebühren des Gemeinderaths, und des bey solchem angestellten Personals, die Erhaltung und Verwaltung des Gemeindsvermögens, die Einrichtung und Erhaltung der allgemeinen öffentlichen, nöthigen und nützlichen Gemeindsanstalten erfordern, wenn sie auch nicht in jedem Jahr, oder auch nicht immer in gleichem Betrag vorkommen, — mit Ausnahme der im folgenden §. ausdrücklich bezeichneten.

§. 157.

Aussergewöhnliche Gemeindebedürfnisse sind:

- a) Kriegskosten,
- b) die in Ermanglung besonderer Baupflichten, oder bey Ermanglung ortskirchlichen Vermögens dem Kirchspiel obliegenden Baulichkeiten;
- c) Kosten für Damm- und Flussbau, desgleichen Weg- und Brückenbau, ausserhalb des Orts, so weit sol:

che sich nicht zum Ausschlag auf das gesammte Land eignen, und mit Ausnahme jener Arbeiten, welche ihrer Natur nach Gegenstand einer Gemeindsfrohdleistung sind;

- d) andere nach erhaltener Staatsgenehmigung angeordnete Unternehmungen, wodurch die Abwendung eines besondern Nachtheils oder die Erzielung eines besondern Vortheils allen Gemarkungsgenossen zu statten kommt.

§. 158.

Zur Deckung eines jeden Gemeindsaufwandes müssen zuerst die in die Gemeindskasse fließenden baaren Einnahmen verwendet werden.

§. 159.

Reichen diese nicht zu, so muß das Fehlende, vorbehaltlich des für auffergewöhnliche Bedürfnisse weiter unten §. 165. 166. 167. bestimmten Bezugs der nicht zu den Gemeindsgliedern gehörigen Steuerpflichtigen, auf die einzelne Gemeindsmitglieder umgelegt werden, welche Gemeinds.eigenthum im Genuß haben, oder Vortheile daraus beziehen.

§. 160.

Sind diese Genußtheile oder Vortheile gleich, so geschieht die Umlage nach Köpfen. — Sind sie ungleich, so geschieht die Umlage nach dem Verhältniß der Genußtheile.

§. 161.

Unter diesen Gemeinds.genüssen werden auch die Berechtigungen der Gemeinden auf fremdem Eigenthum verstanden.

§. 162.

Es steht jedem Genußberechtigten frey, eher auf den Genuß zu verzichten, als die Umlage zu bezahlen.

Wenn er aber aus diesem Grund auf den Genuß verzichtet hat, so kann er nie wieder in solchen einrücken.

§. 163.

Die Abschätzung des Genußwerthes geschieht von dem Gemeinderath unter Zuzug des Bürgerausschusses. Bey derselben bleibt jedoch das nothdürftige Bürgergabholz, dessen Quantum nach den örtlichen Verhältnissen ein für allemal unter amtlicher Bestätigung auszumessen ist, die Waide für ein Stück Vieh und ein Viertel vom Ertrag des ausgetheilten Allmendfeldes ausser Anschlag und von der Auflage frei.

§. 164.

Reicht der wahre Werth dieses Genusses zu Bestreitung der gewöhnlichen Bedürfnisse auch nicht hin, so wird das Fehlende auf alle Orts- und Schutzbürger, nach dem Grund-, Häuser- und Gewerbesteuerkapital umgelegt.

§. 165.

Die Beyträge, welche bloße Ehrenbürger, andere Einwohner, die keine Gemeindeglieder sind, und Ausmärker zu den aussergewöhnlichen Gemeinbedürfnissen zu leisten haben, werden von denselben nicht zum Voraus, sondern nach Ablauf des Rechnungsjahrs, in welchem dieselben bestritten wurden, auf die Grundlage eines aus den Rechnungen zu fertigenden Ausweises über den bestrittenen Aufwand, dessen Einsicht sie verlangen können, nach dem Maasstab ihres Steuerkapitals erhoben.

Ist ein derartiger Aufwandsposten von solcher Bedeutung, daß mit der Erhebung dieser Beyträge nicht ohne

Beschwerde der Gemeindskasse auf die wirkliche Leistung und den Ausweis nach dem Rechnungsabschluß des laufenden Jahrs gewartet werden kann, so dürfen solche mit amtlicher Genehmigung auch im Voraus eingehoben werden, die definitive Abrechnung erfolgt aber immer auf die angegebene Weise nach dem Ablauf des Rechnungsjahrs.

§. 166.

Die Gemeinden sind hingegen berechtigt, von allen Ehrenbürgern, nicht bürgerlichen Einwohnern und Ausmärkern, den Beytrag zu jedem sie gesetzlich mit betreffenden Aufwand, welcher im Namen der Gemeinde wirklich geleistet worden ist, auf die vorgezeichnete Weise in dem nächstfolgenden Jahr zu erheben, ohne Rücksicht, ob derselbe bereits durch baare Bezahlung aus der Gemeindskasse bestritten, oder darauf eine Schuld contrahirt worden ist, wogegen auch kein nicht orts- oder schutzbürgerlicher Steuerpflichtige künftig weder zur Verzinsung noch zur Abzahlung von Gemeindschulden bengezogen werden kann, welche von der Zeit an contrahirt werden, da dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt.

§. 167.

Die Gemeinden sind befugt, von Ehrenbürgern und nicht bürgerlichen Einwohnern, welche zu den gewöhnlichen Gemeindsbedürfnissen und Lasten nicht beytragen, wenn sie, als Bewohner des Orts, gewisse, mit Aufwand verbundene Lokalanstalten mitgenießen, dafür einen dem Werth dieser Vortheile angemessenen, ein für allemal mit Staatsgenehmigung zu fixirenden jährlichen Beytrag zu erheben.

§. 168.

Keine Umlage für irgend einen Gemeindsaufwand, welcher aus den Einkünften der Gemeindskasse ihrer Un-

zulänglichkeit wegen nicht bestritten werden kann, darf weder auf die Bürgernutzungen, noch auf das Steuerkapital der Bürger, oder nicht bürgerlichen Besitzer steuerbarer Objekte ausgeschlagen und erhoben werden, ohne in den in solchem Fall zu fertigenden Gemeinbedürfnissetat aufgenommen worden zu seyn, und in demselben die Genehmigung des Amtes erhalten zu haben.

§. 169.

Der Gemeinderath, der Ausschuss und der Gemeinberechner haben diesen Gemeinbedürfnissetat zu Anfang des Monats Februar für das künftige Rechnungsjahr aufzustellen und dem Bezirksamt im Laufe dieses Monats, zur Prüfung und Genehmigung der angetragenen Umlagen, zu übergeben.

§. 170.

Dieser Etat muß nachweisen:

- a) Die in dem bevorstehenden Rechnungsjahr vorkommenden gewöhnlichen und aussergewöhnlichen Ausgaben, sowohl laufenden, als auch Rückstände von frühern Jahren, mit summarischem Ansatze des Betrags in den einzelnen Rubriken.

Unter der Rubrik für unvorhergesehene Fälle, darf eine den Verhältnissen der Gemeinde angemessene Summe aufgenommen werden.

- b) den Betrag der Gemeinseinkünfte ebenfalls summarisch nach den verschiedenen Rubriken, mit besonderer Ausscheidung des laufenden und der einzubringenden Aktivausstände;
- c) den Betrag der nach §. 165. und 166. für die im ablaufenden Rechnungsjahr bestrittene aussergewöhnliche Bedürfnisse von den nicht orts- und schutzbür-

gerlichen Steuerpflichtigen zu erhebenden Beyträge, zu deren Begründung in einer Beylage eine belegte Berechnung anzuschließen, auch den beteiligten Beytragspflichtigen auf Verlangen in beglaubter Abschrift mitzutheilen ist;

- d) die Berechnung der Summe, welche nach Vergleichung der Ausgaben mit den Einnahmen noch zu bestreiten, und auf die Orts- und Schutzbürger umzulegen ist;
- e) den Anschlag des Allmendgenusses, und wenn dieser nicht zureicht, oder wo kein Allmendgenuß ist,
- f) den Anschlag, wie viel Beytrag auf 100 fl. Steuerkapital fällt.

§ 171.

Sind für solche Aufwandsgegenstände, welche die nicht orts- oder schutzbürgerliche Steuerpflichtige mitzutragen haben, Schulden gemacht worden, und diese, oder auch nur die Zinsen davon sollen gedachten Beytragspflichtigen aufgerechnet werden, so muß das Jahr, in welchem die Schuld gemacht worden, und wofür das Geld verwendet worden, urkundlich aus den Rechnungen nachgewiesen und dieser Ausweis dem Bedürfnissetat beygelegt werden.

§. 172.

Der von dem Bezirksamt geprüfte und genehmigte Etat wird sofort dem Gemeinderath zum Vollzug zurückgegeben; dieser ist dafür verantwortlich, daß solcher in keinerlei Umlage überschritten werde.

F. Von den Gemeindsfrohnden.

§. 173.

Die zu öffentlichen Gemeindsunternehmungen und

Anlagen erforderliche Fuhren und Handarbeiten, die nicht eine Handwerksmäßige oder höhere Kunst erfordern, auch Botengänge, welche nicht über zwey Stunden Wegs gehen, sollen, insofern kein Dritter, Kraft besondern Rechtstitels, solche auf seine Kosten leisten zu lassen hat, durch Gemeindsfrohnnden verrichtet werden.

§. 174.

Die Gemeindsfrohnnden sind, wo immer möglich, auf die Zeit zu verlegen, in welcher die Hauptlandbaugeschäfte nachgelassen haben; namentlich sollen sie nicht ohne die größte Noth in den verschiedenen allgemeinen Saat- und Erndtezeiten vorgenommen werden.

Alle Frohnnden müssen in Natur geleistet werden, und nur in dringenden Fällen, oder in Städten, wo der Umfang der Arbeiten mit der disponiblen Frohndkraft nicht in Verhältniß steht, oder endlich in Gemeinden, in welchen die Einkünfte der Gemeindskasse ohne Umlagen zur Bezahlung im Lohn hinreichen, darf, mit Einstimmung des Ausschusses und Genehmigung des Amtes, Accordbegebung statt finden.

§. 175.

Von der Pflicht zu Personalfrohnnden oder den im §. 173. bezeichneten Handarbeiten und Botengängen sind ausgenommen:

- 1) die, welche nach §. 96. die Personalfreyheit besitzen;
- 2) die Besitzer des frohndbaren Zugviehs.

§. 176.

Die Aufsicht über die öffentlichen Arbeiten führen ein oder mehrere Mitglieder des Gemeinderaths, welche dafür zu sorgen haben, daß die Arbeiter tüchtig seyen, die

Arbeitszeit genau einhalten, und ihre Arbeit gehörig verrichten.

Kein in öffentlicher Arbeit Begriffener darf mißhandelt, sondern er muß dem Gemeinderath zur Bestrafung angezeigt werden.

§. 177.

Die zum Transport von Gemeindsmobilien, von Wagnen und die zu Gemeindsanlagen und Einrichtungen erforderliche Fuhrn ruhen auf dem zugbaren Vieh.

Ausgenommen sind:

- 1) Pferde, die des Dienstes wegen gehalten werden;
- 2) die Posthalter dürfen nur mit so viel Zugvieh beygezogen werden, als sie zu Bebauung ihrer Güter nöthig haben. Der Maassstab ist nach der Größe ihres Guts und nach dem Bedürfnis des zugbaren Viehs, das nach den örtlichen Verhältnissen zu Bebauung eines bestimmten Gütermaases erfordert wird, von dem Gemeinderath zu reguliren.

§. 178.

Jeder gehörig aufgebotene Frohndpflichtige, der ohne erhaltene Erlaubniß ausbleibt, ist von dem Gemeinderath, wenn es eine Personalfrohnde war, zum Ersatz eines Tagelohns, wenn es eine Spannfrohnde war, zur Bezahlung eines Tagfabrlohn als Strafe in die Gemeindekasse, zugleich aber zu Nachholung der versäumten Frohnd bey dem nächsten Austheilen anzuhalten.

§. 179.

Jeder Spannfrohndpflichtige kann, statt seiner, eine gemiethete Fuhr schicken. Sie muß jedoch von dem nämlichen Gespann seyn, wenigstens von keinem geringern, als das, mit welchem er selbst gekommen wäre.

Der Personalfrohndpflichtige kann, an seine Stelle, eine zu der vorzunehmenden Arbeit taugliche Person von den Seinigen senden, oder dingen. Untaugliche, worunter auch Kinder unter 15 Jahren gehören, sind zurückzuweisen.

G. Von den Octroigefällen.

§. 180.

Octroigefälle können nur mit Staatsgenehmigung eingeführt, und schon bestehende müssen auf gleiche Weise erneuert werden, ausgenommen, wenn der Bestand unbedingt ist.

Unter Octroigefällen werden alle Abgaben auf Kauf- und umtriebsartikel und auf den Verkehr, alle Thorsperren- und Straffen- Brücken- und Pflastergebühren, die Markt- und Standgelder, die Waag- und Lagerhausgebühren verstanden.

§. 181.

Sie können nur zu gewissen bestimmten Zwecken und nur auf eine gewisse Zeit bewilligt werden. Sie erlöschen nach Verlauf dieser Zeit, wenn sie nicht auf eine weitere Zeit erneuert werden.

Es müssen die Gegenstände zur Besteuerung ausgewählt werden, auf welche die Steuer am wenigsten drückt.

Der Ausschuß ist vorher darüber zu vernehmen.

§. 182.

Um die Bewilligung zu erhalten, muß dargethan werden:

- 1) die Nothwendigkeit des Zwecks; und

- 2) die Unzulänglichkeit des ordentlichen Gemeindseinkommens.

H. Kapitalaufnahme.

S. 183.

Alle Kapitalaufnahmen zu Befreiung der Gemeindefürnisse sind in der Regel untersagt. Letztere müssen aus den ordentlichen oder den vorgedachten außerordentlichen Einkünften der Gemeinde berichtigt werden.

S. 184.

Ausnahmsweise sind sie jedoch gestattet:

- 1) zu Abtragung aufgeklärter Kapitalien, zu welcher die etatsmäßigen Einkünfte in dem Zahlungszeitpunkt nicht hinreichen;
- 2) zu Befreiung laufender etatsmäßiger Bedürfnisse in Nothfällen. Wenn sie im Ganzen den Betrag in Stadtgemeinden von 100 fl. und in Landgemeinden im Ganzen den Betrag von 50 fl. übersteigen, so ist dazu die Zustimmung des Ausschusses erforderlich.

Der Gemeinderath ist aber verpflichtet, diese aufgenommenen Kapitalien aus den laufenden etatsmäßigen Einkünften im Laufe des Jahres zurückzuzahlen. Im Falle, daß diese Zurückzahlung nicht geschieht, und die zu einem Zweck bestimmten Einkünfte auf andere Art, als zu diesem Zweck, verwendet sind, dann sind die Mitglieder des Gemeinderaths sammt oder sonders zu Bezahlung des aufgenommenen Kapitals nebst Zinsen aus eigenen Mitteln verbunden.

Ausgenommen, wenn sie genüchlich nachweisen, daß die Verwendung auf andere Art zum Besten der Gemeinde oder in der Noth geschehen sey;

- 3) zur Errichtung und zum Erwerb von nöthigen Gemeindeg Gebäuden und zum Erwerb von Liegenschaften und zur Vornahme von Wasserbauten, insofern solche einer Gemeinde ganz oder zum Theil obliegen, und dergleichen öffentlichen nöthigen oder nützlichen Einrichtungen, zu welchen die Jahreseinkünfte nicht zureichen, oder deren Kostenbetrag auf einmal nicht umgelegt oder erhoben werden kann.

In diesem Fall wird jedoch die Zustimmung der Gemeinde und zugleich Staatsermächtigung erfordert;

- 4) zu Abkauf von Zehnten und andern Grundlasten unter den nämlichen Förmlichkeiten wie unter No. 3.

§. 185.

Als Spezialunterpfand kann das Gemeindevermögen zur Sicherheit der Gemeindegläubiger in folgender Ordnung hingegeben werden:

- 1) das Gemeindegut, dessen Ertrag unmittelbar in die Gemeindefasse fließt;
- 2) die Renten, Gefälle und nutzbaren Berechtigungen;
- 3) das Gemeindegut, das einstweilen den Gemeindegliedern zur Benutzung überlassen ist;
- 4) die Waldungen;
- 5) Die Häuser und Gebäulichkeiten;

Ausgenommen:

die Kirchen, Pfarrhäuser, Rathhäuser, Schulhäuser und Hospitäler, dürfen nicht zu Unterpfand gegeben werden.

§. 186.

Von jedem dieser Vermögenstheile darf nur so viel

Unterpfand gegeben werden, als zur Sicherheit der Schuld erforderlich ist, und es darf nicht auf den folgenden Vermögenstheil gegriffen werden, so lange der Vorhergehende ganz oder theilweise frey ist.

Ausgenommen, wenn der Gläubiger durchaus auf einem bestimmten Objekt zu seiner Sicherheit besteht, und das Kapital auf andere Art nicht zu erhalten ist.

I. Von den Gemeinüberschüssen.

§. 187.

Unter Gemeinüberschüssen wird der nach Befreiung sämtlicher Gemeinbedürfnisse übrigbleibende Betrag des in die Gemeinkasse fließenden Einkommens von dem nicht zur Benutzung der einzelnen Bürger vertheilten Gemeinvermögen verstanden.

§. 188.

Solcher Ueberschuß muß als ein Noth- und Hülfsfond zu Kapital angelegt werden.

Wie weit dieser anzulegende Betrag ansteigen solle, ist nach den örtlichen Verhältnissen, nach Vernehmung und mit Zustimmung der Gemeinde, in jeder besonders zu bestimmen.

Ohne Staatsgenehmigung darf der Ueberschuß zu keiner andern Bestimmung verwendet werden.

§. 189.

Zum Genuß an demjenigen Gemeingut, welches seiner Bestimmung nach in Genuß hingegeben werden kann, sind nur Ortsbürger berechtigt; Ehrenbürger und Schutzbürger sind davon ausgeschlossen, insoweit nicht ein besonderes Herkommen denselben einigen beschränktem Genuß einräumt.

§. 190.

Sind die zum Genuß gegebenen Grundstücke bereits vertheilt, und werden sie in bestimmten Theilen benutzt, so hat es dabey sein Verbleiben.

§. 191.

Ist der Genuß in bestimmte Theile getheilt, so können neueintretende Gemeindeglieder erst in denselben einrücken, wenn ein Genußtheil erledigt wird; die Zeit des Einrückens richtet sich nach dem Zeitpunkt, in welchem sie sich eingekauft, oder ihr angeborenes Bürgerrecht ange treten haben, und sie gehen denen vor, welche erst nach diesem Zeitpunkt berechtigt geworden sind.

Sind Gemeindeglieder vorhanden, welche Kraft angeborenen Gemeinderechts, und zugleich andere, die Kraft Einkaufsrechts, in den Genuß einrücken, und alle sind hinsichtlich der Eintrittszeit gleich berechtigt, so treten sie alle zu gleicher Zeit ein, wenn eine hinreichende Zahl von Genußtheilen erledigt ist.

Ist diese nicht vorhanden, so tritt immer einer von den Erstern, der durch das Loos zu wählen ist, und einer von den Letztern, der ebenfalls durch das Loos zu wählen ist, zu gleicher Zeit, oder, wenn nur ein Genußtheil erledigt ist, nacheinander ein.

§. 192.

Die Antheile werden nur zum Genuß auf eine bestimmte Zeit gegeben; ausgenommen, wo lebenslänglicher Genuß hergebracht ist. Sie gehen aber nie an die Erben über, wo nicht bereits früher eine Vertheilung mit einer solchen Bestimmung geschehen, und in Wirksamkeit getreten ist.

§. 193.

Wittwen erhalten die Hälfte des Genußtheils, welchen ihr Ehegatte bey seinem Leben inne gehabt hat. Stirbt ein Gemeindegürger, ehe er zum Genuß kommt, so erhält seine Wittwe, wenn sie den Zeitpunkt erlebt und ihren Stand nicht ändert, seiner Zeit das halbe Theil, das auf ihren Ehemann gekommen wäre. Es kann jedoch, durch Beschluß der Gemeinde, den Wittwen ein voller Genußtheil zugestanden werden.

§. 194.

Mitglieder, so wie Wittwen, die sich außer der Gemeinde aufhalten, erhalten ihren Antheil fort, wenn sie einen Vertreter aufstellen, der für sie ihre Gemeindsverbindlichkeiten erfüllt.

§. 195.

Werden Gemeindegüter unvertheilt benutzt, so kann eine Theilung vorgenommen werden, wozu ein Gemeindegbeschuß mit zwey Drittel Stimmen und Staatsgenehmigung erfordert wird.

Handelt es sich aber dabey von einer Kulturveränderung und Beurbarung bisher unebauter Allmenden, so ist bloße Stimmenmehrheit und das bestimmende Gutachten von durch die Gemeinde gewählten Sachverständigen nebst Staatsgenehmigung erforderlich, auch kann, wenn wenigstens ein Viertel der Ortsbürger die Theilung und Beurbarung verlangt, von der Mittelbehörde, nach erhobnem Gutachten unbefangener Sachverständiger, verfügt werden, daß dieser die Beurbarung verlangenden Minorität ihr Antheil am Ende der Allmende besonders zur Vertheilung und zum Anbau ausgeschieden werde.

Ausgenommen von der Theilung sind die Gemeindegwaldungen, insofern nicht eine andere Kultur des Bodens,

nithin deren Ausstocung, von den Kunstverständigen für rätlich gehalten wird, und die Gemeinde einwilligt.

§. 196.

Haffen auf diesen zu vertheilenden Gütern wohlhergebrachte, unbestrittene Gerechtsamen, so ist der Berechtigte darauf, gegen vollständige Entschädigung zu verzichten verbunden.

Diese Entschädigung ist vor der Theilung durch — von den Betheiligten erwählte, Schiedsrichter zu bestimmen.

Ist über die Berechtigung selbst ein Streit, so ist solcher in gerichtlichen Wegen zu entscheiden.

§. 197.

Die Pfarr- und Schulpfründen behalten ihren hergebrachten Genußtheil.

§. 198.

Wenn die Genußberechtigten sich nicht einstimmig auf einen andern Theilungsfuß vereinigen, so wird nach Köpfen und mittelst Verloosung getheilt.

Ausgenommen, wenn der Antheil am Genuß vor der Theilung durch einen Vertrag oder ein förmliches gerichtliches Urtheil bestimmt war.

In diesem Falle ist das Verhältniß der seitherigen Genußanttheile bey der Abtheilung zum Grund zu legen.

Eine bloße Anordnung der Administrativstellen, oder das Herkommen über die seitherige Genußvertheilung gilt für keinen bleibenden Maassstab, weder für den künftigen Genuß in unabgetheilten Gütern, noch für Theilung.

XI. Titel.

Von dem Gemeindefrechnungswesen.

A. Zetteldekretur.

§. 199.

Der Gemeinderath allein ist ermächtigt, auf die Gemeindefkasse in Einnahme und Ausgabe zu dekretiren.

Alle Dekreturen müssen im Gemeinderath vorgenommen werden.

Ausgenommen, in Städten soll die Zetteldekretur von zwey Rathsgliedern und zwey Ausschußgliedern, unter dem Vorſiß des Bürgermeisters, vollzogen werden; die zwey Rath's- und Ausschußglieder wechseln jährlich.

§. 200.

Ueber alle Dekreturen ist ein fortlaufendes, besonderes Protokoll zu führen, und dieses am Schluß jeder Verhandlung von den Gegenwärtigen zu unterzeichnen.

Keine Dekretur ist ohne diese Förmlichkeit gültig.

In der von dem Rath's- oder Gerichtschreiber zu bewirkenden Ausfertigung der Dekreturen ist jedesmal das Datum und die Nummer des Protokollbeschlusses auszudrücken, und die Ausfertigung, nebst dem Bürgermeister oder Vogt, auch von ihm zu unterzeichnen.

Unförmliche Dekreturen, auf welche der Rechner Zahlung geleistet hat, sind demselben bey der Rechnungsabhör zum Ersatz zurückzuweisen.

§. 201.

Beruhet die Dekretur auf einem abgeschlossenen Akkord, oder auf einer Weisung der Staatsbehörden, so ist von

dem Rathsschreiber eine vidimirte Abschrift von dem einen oder von dem andern zu machen, und darauf die Dekretur zu setzen.

§. 202.

Der Gemeinderath hat zu Anfang jeden Rechnungsjahrs durch den Gemeinderedner ein Verzeichniß der rückständigen und bestimmten Einnahmen und Ausgaben, jedes besonders, fertigen zu lassen.

Denke sind, theils zur Einnahme, theils zur Ausgabe, zu dekretiren, und dem Gemeinderedner zur Erhebung und Ausgabe, jedes zur Verfallzeit, zuzustellen.

§. 203.

Auf gleiche Weise sind ihm die Register über die außerordentlichen Gemeinsumlagen und über den Betrag, den jeder Einzelne zu entrichten hat, in Einnahme zu dekretiren.

§. 204.

Die ständigen und unbestimmten, so wie die unständigen Einnahmen werden im Laufe des Jahrs, wie sie entstehen, in Einnahme dekretirt.

§. 205.

Allen Forderungszetteln, die nicht auf einem vorher abgeschlossenen Vertrag, oder auf höherer Weisung beruhen, ist immer eine Bescheinigung der geschehenen richtigen Arbeit, oder der richtigen Lieferung beizusetzen. Sie muß von dem, oder den Mitgliedern des Gemeinderaths geschehen, welchem, oder welchen der Verwaltungszweig, unter welchen die Ausgabe gehört, übertragen ist.

§. 206.

Der Gemeinderath und Ausschuß hat genau zu prüfen
1820. 1s Hest.

fen, ob die Arbeit richtig und gut gemacht, ob die Waare wirklich geliefert, und ob der Lohn oder Preis nicht übersezt sey. Diese Anstände sind vor der Dekretur so gut wie möglich, und zum geringsten Nachtheil der Kasse, zu beseitigen.

§. 207.

In allen Fällen, in welchen zu einer Ausgabe Staatsermächtigung, oder Gemeinseinwilligung, oder die des Ausschusses, oder beyde zugleich gefehlich erfordert werden, darf die Dekretur nicht erfolgen, bis solche eingeholt sind.

Sind solche nicht eingeholt, oder übersteigt die Dekretur den genehmigten Betrag, so ist der Gemeinderath zum Ersatz alles Schadens verbunden.

Er kann außerdem von den Staatsbehörden in Verwaltungswegen in eine bis zu 150 Reichsthaler ansteigende Strafe verfällt werden.

§. 208.

Hinsichtlich aller unständigen Gebühren und Diäten der Mitglieder des Gemeinderaths und sämmtlicher in der Gemeinde angestellten Personen, finden folgende Vorschriften statt:

- 1) bey jedem Gemeinderath ist ein Verzeichniß über die Gebühren und Diäten der Gemeinderathsglieder und anderer angestellten Personen zu halten;
- 2) bey jeder ordentlichen Sitzung hat sowohl der Bürgermeister, als die Gemeinderäthe und das übrige angestellte Personale ihre Herrichtungen und Gänge, wofür sie Gebühren und Diäten zu fordern haben, genau anzugeben, bey Verlust der Forderung.

Der Rathschreiber hat solche genau in das Verzeichniß einzutragen, und nach jeder Sitzung sind solche von dem Bürgermeister und den Mitgliedern des Gemeinderaths zu unterzeichnen.

- 3) Wenigstens alle viertel Jahr sind die Gebühren und Diätenverzeichnisse dem Ausschuß vorzulegen, und nach der von demselben erfolgten Genehmigung die Zahlungsdekretur auf die nemliche Weise, wie bey §. 200. verordnet ist, zu erlassen.

Diäten- und Gebührenzettel, die auf diese Weise nicht gehörig dekretirt sind, dürfen bey der Abhör nicht passirt werden, sondern sie sind dem Gemeindsrechner zum Erlaß, unter Vorbehalt des Rückgriffs auf wen er will, zuzuweisen.

§. 209.

Keine Staatsbehörde darf unmittelbar eine Ausgabe auf die Gemeinskasse dekretiren; sie kann nur eine Vergütung über die vorzunehmende Dekretur des einzeln abzugebenden Betrags erlassen.

§. 210.

Hält der Gemeinderath die Gemeinde zu einer solchen Ausgabe überhaupt, oder in dem angegebenen Betrag nicht verbunden, so ist er zu Gegenvorstellungen oder zu Beschwerden bey den höhern Stellen verpflichtet.

B. Rechnungs-Stellung.

§. 211.

Der Rechnungstermin läuft vom 1. May jeden Jahrs bis zum letzten April des künftigen.

§. 212.

Es bleibt dem Rechner überlassen, seine Rechnung

selbst oder durch einen Andern zu stellen; besitzt er dazu nicht die erforderliche Geschicklichkeit, so steht es dem Gemeinderath zu, die Rechnungsstellung durch einen Dritten zu bewirken.

§. 213.

Die Gemeinderechnung muß bis den 1. September gestellt und dem Gemeinderath übergeben seyn.

§. 214.

Für die Stellung der Gemeinderechnung ist in jeder Gemeinde eine fixe Belohnung, nach Vernehmung der Gemeinde, von dem Gemeinderath zu bestimmen, und solche von dem Bezirksamt zu bestätigen.

Stellt der Rechnungssteller die Rechnung auf den bestimmten Termin, so ist ihm ein Fünftel über die fixirte Belohnung zu bewilligen. Beendigt er solche erst nach diesem Termin, so ist ihm ein Fünftel von der fixen Besoldung abzuziehen, wenn er nicht vollständig nachweisen kann, daß er an der Verzögerung keine Schuld trage.

§. 215.

Ist die Rechnung bis zum 1. November nicht gestellt, so hat der Gemeinderath ihm solche abzunehmen, und durch einen tauglichen Rechner, stellen zu lassen. Der Rechnungssteller hat in diesem Fall den Mehraufwand, den die Rechnungsstellung über die ausgeworfene fixe Belohnung verursacht, zu tragen.

C. Rechnung sAbhör und Verkündung.

§. 216.

Die Prüfung oder die Abhör der Rechnung geschieht

in doppelter Hinsicht, nämlich in der des Calculs und in der der Verwaltung.

§. 217.

Der Gemeinderrechnungsteller hat die gestellte Rechnung dem Gemeinderath in den ersten Tagen des Monats September, zu übergeben, und dieser hat solche zu prüfen. Diese Prüfung muß den 1. November beendet seyn.

§. 218.

Der Gemeinderath hat die von ihm geprüfte Rechnung dem Gemeindeausschuß zur gleichmäßigen Prüfung, besonders hinsichtlich der Verwaltung des Gemeindegelds, zuzustellen.

Diese Prüfung muß bis 1. Dezember vollendet und die Rechnung bis dahin dem Gemeinderath zurückgegeben werden.

Der Gemeinderath hat sodann die Rechnung mit ihren Beylagen, den darüber gemachten Bemerkungen und den Abhörresultaten, auf das Gemeindegeldhaus zu legen, und der Gemeinde zu verkündigen, daß die Einsicht jedem Gemeindegeldbürger durch 14 Tage offen stehe.

§. 219.

Bey der nächsten Wahl der Gemeinderäthe sind die noch nicht verkündeten Rechnungen der versammelten Gemeinde zu verkündigen.

§. 220.

Die Stellung und in der Gemeinde bewerkstelligte Prüfung der Gemeindegeldrechnung ist dem Bezirksamt zu Anfang des Monats Jänner anzuzeigen, damit dieses, auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften halten, und sich davon überzeugen kann.

Sämmtliche Gemeindefrechnungen sollen sodann nach einer zu bestimmenden Reihenfolge durch die dazu aufgestellte Kommunrevision von drey zu drey Jahren eingefordert und superrevidirt werden.

§. 221.

Der abgehende Bürgermeister hat dem neueintretenden sämmtliche Gemeindefrechnungen, die während seiner Dienstzeit zu stellen waren, gegen Quittung zu übergeben.

§. 222.

Hinsichtlich derer, welche er nicht übergibt, bleibt er der Gemeinde für den Schaden haftbar, welcher aus der verzögerten Rechnungsstellung entstehen kann.

Die Beylagen No. 13 und 14 werden nicht gedruckt.

